Entscheidungen in Kirchensachen

seit 1946

Begründet von

Prof. Dr. Dr. Carl Joseph Hering †

Dr. Hubert Lentz

Herausgegeben von

Prof. Dr. Manfred Baldus
Vorsitzender Richter
am Landgericht Köln a. D.

Prof. Dr. Stefan Muckel
Universitätsprofessor
an der Universität zu Köln

in Verbindung mit dem

Institut für Kirchenrecht
und rheinische Kirchenrechtsgeschichte
der Universität zu Köln

De Gruyter

Entscheidungen in Kirchensachen

seit 1946

55. Band

1. 1.–30. 6. 2010

De Gruyter

ISBN 978-3-11-030905-8

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2014 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Vorwort und Benutzungshinweise

Die Sammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ (KirchE) veröffentlicht Judikatur deutscher staatlicher Gerichte, des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Verhältnis von Kirche und Staat und zu weiteren Problemkreisen, die durch religionsrechtliche Bezüge gekennzeichnet sind. Aus der Judikatur des EGMR und des EuGH werden vornehmlich solche Entscheidungen ausgewählt, die aus Verfahren in Deutschland hervorgegangen oder sonst von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel in einer Amtssprache, die der Gerichtshof für die amtliche Ausgabe der jeweiligen Entscheidung verwendet hat. Eine von der deutschen Praxis abweichende Form der Entscheidungen und der Abkürzungen bleibt gewahrt. Einschlägige Entscheidungen des EGMR und EuGH aus der Zeit von 1965 bis 2001 sind in KirchE Bd. 42 (2007) dokumentiert.

In Fußnote 1 finden sich Angaben zu den Leitsätzen und weiteren Quellen in Entscheidungssammlungen und Fachzeitschriften, ggf. auch Hinweise auf Parallelverfahren. Die Kennzeichnung einer Entscheidung als nicht veröffentlicht (n.v.) bezieht sich nur auf Entscheidungssammlungen und Zeitschriften.

Soweit ein Verfahren mit der hier abgedruckten Entscheidung nicht zum Abschluss gelangt ist, erscheint in Fußnote 1 ein Hinweis auf den weiteren Verlauf des Verfahrens. Etwaige weitere Entscheidungen aus dem Rechtsmittelzug etc., soweit sie wesentliche Ausführungen zu religionsrechtlichen Fragen enthalten, entnehme man späteren Bänden von KirchE. Kurzgefasste Rechtsmittelentscheidungen, die sich im Wesentlichen auf ergänzende Ausführungen beschränken, werden bei der Vorinstanz in Fußnote 1 referiert.

Entscheidungen zum Sonn- und Feiertagsrecht sind in der Regel nur mit einem Urteil etc. im Volltext dokumentiert; dort sind in Fußnote 1 evtl. weitere einschlägige Entscheidungen aus dem Veröffentlichungszeitraum nachgewiesen. Entscheidungen, die Beschäftigungsverhältnisse mit kirchlichen Anstellungsträgern betreffen, werden nur dokumentiert, soweit religionsrechtliche Fragen relevant sind.

Entscheidungen zum Asylrecht, die im Schwerpunkt religionspolitische Verhältnisse in den Herkunftsländern der Asylbewerber erörtern, werden in KirchE nicht mehr aufgenommen, da der Praxis anderweitige Zugänge offenstehen.

Die Herausgeber haben die Sammlung als Judikatur-Archiv konzipiert. Für die Aufnahme einer Entscheidung ist maßgebend, ob der Verfahrensgegenstand und die religionsrechtlichen Erwägungen für Wissenschaft und Praxis von Interesse sind. Deshalb wurden zum Teil auch instanzgerichtliche Entscheidungen berücksichtigt, die im weiteren Verlauf des

Verfahrens keinen Bestand hatten. Angesichts dieses breiten Themenkatalogs kann eine Vollständigkeit dieser Sammlung nur angestrebt werden, wenn man eine gewisse zeitliche Distanz in Kauf nimmt.

Soweit die als amtlich gekennzeichneten Leitsätze der Gerichte verwendet wurden, ist dies vermerkt. Im Übrigen wurden die Leitsätze möglichst am religionsrechtlich relevanten Inhalt der Entscheidung orientiert. Dasselbe gilt für die Fassung des Sachverhalts und der Prozessgeschichte und eine eventuelle Kürzung der Entscheidungsgründe. Der z.T. unterschiedliche Zitier- und Abkürzungsmodus ist nur angeglichen, wo Verwechslungen in Betracht kommen. Eine in der amtlichen Fassung oder bei *juris* benutzte Randbezifferung ist, soweit sie sich nicht ausschließlich auf Belegstellen innerhalb des Fließtextes bezieht, in den Entscheidungsgründen (kursiv und in eckigen Klammern) berücksichtigt. Das Abkürzungsverzeichnis wurde im Wesentlichen auf Zeitschriften beschränkt. Zur Auflösung von weiteren juristischen Abkürzungen wird auf Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., Berlin 2008, verwiesen. Soweit in den Urteilen etc. auf andere Entscheidungen Bezug genommen wird, ist ggf. eine Fundstelle in KirchE beigefügt.

Über die den Bänden 1-25 erschienene Judikatur informiert zusätzlich ein im Jahr 1993 erschienener Registerband.

Zugänge zur Judikatur kirchlicher Gerichte, die in dieser Sammlung schon aus Raumgründen nicht berücksichtigt werden kann, eröffnen die Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der EKD (jeweils Beilage zu Heft 4 eines Jahrganges), die Fachzeitschriften (insbesondere „Archiv für katholisches Kirchenrecht“, „Kirche und Recht“, „Die Mitarbeitervertretung“, „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“) und die Homepage der Deutschen Bischofskonferenz, Untergruppe Initiativen.

Seit seiner Gründung (1963) erscheint das Werk in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln und wird dort auch redaktionell betreut. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schulden die Herausgeber für ihren Einsatz herzlichen Dank.

Den Benutzern der Sammlung sei versichert, dass die Herausgeber auch weiterhin Hinweise auf bisher unveröffentlichte Entscheidungen sehr zu schätzen wissen.

Köln, im Herbst 2013 *Stefan Muckel* *Manfred Baldus*

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1	Ablehnung der Abgabe einer Speichel- u. Blutprobe aus relig. Gründen. OLG Brandenburg, Beschluss vom 8.1.2010 (9 UF 139/09)	1
2	Kreuz im Klassenzimmer. BayVGH, Beschluss vom 12.1.2010 (3 ZB 08.2634)	3
3	Beweislast betr. Kirchenzugehörigkeit. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.1.2010 (4 L 236/08)	8
4	Konflikt zwischen Direktionsrecht und Gewissensfreiheit. ArbG Freiburg i.B., Urteil vom 14.1.2010 (13 Ca 331/09)	17
5	Rechtsweg betr. Dienstwohnung eines ev. Militärgeistlichen. AG Kiel, Urteil vom 18.1.2010 (108 C 145/09)	25
6	Rehabilitierung von Zeugen Jehovas aus der DDR. VG Halle (Saale), Urteil vom 20.1.2010 (1 A 326/07)	30
7	Gebühr für das Recht zur Urnenbestattung. VG Münster, Urteil vom 22.1.2010 (7 K 1088/08)	36
8	Kirchengeld bei glaubensverschiedener Ehe. BFH, Beschluss vom 29.1.2010 (I B 98/0)	40
9	Religionseintrag in Zivilregistern u. Personalausweisen. EGMR, Urteil vom 2.2.2010 (No. 21924/05 - Işık ./. Türkei)	42
10	Zulassung von Gärtnern auf kirchl. Friedhof. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 3.2.2010 (14 L 22/10)	58
11	Belehrung über Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche. BGH, Urteil vom 4.2.2010 (4 StR 394/09)	64
12	Entscheidung über Taufe u. Kirchenaustritt eines Kindes. OLG Oldenburg, Beschluss vom 9.2.2010 (13 UF 8/10)	65
13	Anerkennung u. Förderung jüdischer Gemeinden. OVG Koblenz, Beschluss vom 10.2.2010 (6 B 10003/10)	68
14	Klage auf Unterlassung der Bezeichnung „christlich“. VG Freiburg/Br., Urteil vom 10.2.2010 (2 K 1700/09)	72
15	Kirchenbaulast für den Chor der Stiftskirche Baden-Baden. VG Karlsruhe, Urteil vom 12.2.2010 (7 K 1669/07)	76

16 Theologisch-sozialer Lehrgang als Berufsausbildung. FG Baden-Württemberg, Urteil v. 15.2.2010 (4 K 361/09) 103

17 Hausverbot wegen Störung des Gottesdienstes. VG Braunschweig, Beschluss vom 17.2.2010 (6 B 342/09) 109

18 Religiöse Kleidung in öffentlichen Einrichtungen. EGMR, Urteil vom 23.2.2010 (No. 41135/98 - Ahmet Arslan u.a. ./. Türkei). 112

19 Beteiligung des MAV-Wahlvorstands bei Kündigung. LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.2.1010 (3 Sa 1429/09). 125

20 Änderung einer Straßenbenennung, postmortaler Persönlichkeitsschutz. BayVGH, Urteil vom 2.3.2010 (8 BV 08.3320) 134

21 Satirische Auseinandersetzung mit Verlautbarung der kath. Kirche zur Homosexualität. BayVGH, Urteil vom 8.3.2010 (10 B 09.1102, 1837). 144

22 Stellungnahme zur Sharia im Einbürgerungsverfahren. VG München, Urteil vom 15.3.2010 (M 25 K 08.2511) 157

23 Klage auf Unterlassung der Bezeichnung „christlich“. VG Hannover, Urteil vom 16.3.2010 (6 A 4904/09) 160

24 Vorsteuerabzug aus dem Erwerb einer Photovoltaikanlage. Niedersächsisches FG, Urteil vom 22.3.2010 (16 K 11189/08) 166

25 Namensnennung eines inoffiziellen MfS-Mitarbeiters in einer Ausstellung „Christliches Handeln in der DDR“. LG Zwickau, Versäumnisurteil vom 24.3.2010 (1 O 1275/08) 170

26 Öffentliche Belange des Denkmalschutzes zu Gunsten einer Kirche. VG München, Urteil vom 24.3.2010 (M 9 K 09.3305) 185

27 Öffentliche Aufzüge am Karfreitag außerhalb der Hauptzeiten des Gottesdienstes. VG Aachen, Beschluss vom 1.4.2010 (6 L 129/10) . . . 190

28 Ladenöffnungszeiten in Kur-und Erholungsorten. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 7.4.2010 (4 K 13/09, 4 K 14/09) 198

29 Kritischer Fernsehfilm über Religionsgemeinschaft in kommunaler Mediathek. BayVGH, Beschluss vom 8.4.2010 (4 CE 09.3125) 216

30 Elterliches Erziehungsrecht u. Schulbesuchspflicht. BayVGH, Beschluss vom 12.4.2010 (7 ZB 09.2369) 221

31 Zeugnisverweigerungsrecht d. Geistlichen. BGH, Urteil vom 15.4.2010 (4 StR 650/09) 226

32 Kirchl. Eigentum im bergrechtl. Grundabtretungsverfahren. VG Halle (Saale), Beschluss vom 19.4.2010 (3 B 39/10) 235

33 Versicherungsschutz. OLG Köln, Urteil vom 20.4.2010 (9 U 163/09) . . 241

34 Hausverbot wegen Störung des Gottesdienstes. Nieders.OVG, Beschluss vom 20.4.2010 (13 ME 37/10) 244

35 Ausschluss betriebsbedingter Änderungskündigung. BAG, Urteil vom 22.4.2010 (2 AZR 80/09) 247

36 Baugenehmigung für Minarett. VG Minden, Urteil vom 22.4.2010 (9 K 981/09) 251

37 Nichteinstellung einer Kindergartenleiterin wegen eingetragener Lebenspartnerschaft. ArbG Stuttgart, Urteil vom 28.4.2010 (14 Ca 1585/09) 257

38 Wirksamkeit einer Kirchenaustrittserklärung. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4.5.2010 (1 S 1953/09) 266

39 Kündigung wegen fehlender Kirchenzugehörigkeit. ArbG Ludwigshafen, Urteil vom 26.5.2010 (3 Ca 2807/09) 277

40 Islamisches Gebet in der Schule. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.5.2010 (OVG 3 B 29.09) 281

41 Beihilfe eines Pfarrers zu unerlaubtem Aufenthalt. OLG Hamm, Beschluss vom 1.6.2010 (3 RVs 310/09) 295

42 Zeugeneid ohne religiöse Beteuerungsform. EGMR, Urteil vom 3.6.2010 (No. 42837/06, 3237/07, 3269/07, 35793/07 und 6099/08 - X. u.a. ./. Griechenland) 302

43 Studienzentrum mit Schwerpunkt Praktische Theologie, Ausbildungsförderung. OVG Sachsen, Beschluss vom 3.6.2010 (1 B 467/09) 323

44 Auflösung einer Religionsgemeinschaft. EGMR, Urteil vom 10.6.2010 (No. 302/02 - Zeugen Jehovas Moskau u.a. ./. Russland) 326

45 Religions-/Ethikunterricht an öffentlichen Schulen. EGMR, Urteil vom 15.6.2010 (No. 7710/02 - Grzelak ./. Polen) 374

46 Rechtsweg betr. Gleichstellung von ev. Pfarrern in eingetragener Lebenspartnerschaft. VG Köln, Urteil vom 16.6.2010 (21 K 3793/08) . . . 401

47 Dynamische Bezugnahme auf AVR nach Betriebsübergang auf nichtkirchlichen Träger. LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.6.2010 (18 Sa 330/10) 408

48 Anknüpfung der Kirchensteuerpflicht an Taufe im Gebiet der DDR. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.6.2010 (OVG 9 N 169.08) 412

49 Kein religiös-weltanschaulich motivierter Anspruch auf Ruhen der Jagd im Eigenjagdbezirk. BVerwG, Beschluss vom 23.6.2010 (3 B 90.09) 415

50 Beschränkung der Grundsteuerbefreiung auf korporierte Religionsgesellschaften u. jüdische Kultusgemeinden. BFH, Urteil vom 30.6.2010 (II R 12/09) 419

Abkürzungsverzeichnis

AE	Arbeitsrechtliche Entscheidungen
AkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AktStR	Aktuelles Steuerrecht
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbR	Arbeitsrecht aktuell
ArbRB	Der Arbeits-Rechts-Berater
ArbuR	Arbeit und Recht
AS RP-SL	Amtliche Sammlung von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte von Rheinland-Pfalz und Saarland
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht
AuAS	Ausländer- und asylrechtlicher Rechtsprechungsdienst
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BauR	Baurecht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGHE	Sammlung von Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes
BB	Der Betriebs-Berater
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (Datenbank)
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFH/PR	BFH-Richter kommentieren für die Praxis
BGBl I	Bundesgesetzblatt Teil 1
BGHR	BGH-Rechtsprechung
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRS	Baurechtssammlung
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BStBl.	Bundessteuerblatt
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
Buchholz	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DB	Der Betrieb
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	Deutsches Steuerrecht-Entscheidungsdienst
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EStB	Der Ertragsteuerberater
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht

EzAR-NF	Entscheidungssammlung zum Zuwanderungs-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht
EzA-SD	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht. Schnelldienst
EzTöD	Entscheidungssammlung zum Tarifrecht im öffentlichen Dienst
FA	Fachanwalt Arbeitsrecht
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
FamRB	Familien-Rechts-Berater
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum Familien- und Erbrecht
GewArch	Gewerbearchiv
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
HUDOC	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Datenbank
IBR	Immobilien- und Baurecht
Info BRS	Informationsdienst öffentliche Baurechtssammlung
IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAmt	Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht
JR	Juristische Rundschau
juris	Juris Das Rechtsportal – Datenbank
JuS	Juristische Schulung
Justiz	Die Justiz
JZ	Juristenzeitung
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946
KommJur	Kommunaljurist
Kommunal-Praxis BY	Zeitschrift für Verwaltung, Organisation und Recht Ausgabe Bayern
KuR	Kirche und Recht
LAGE	Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte
LKRZ	Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LS	nur Leitsatz
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht

NdsVBL	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NJW-Spezial	NJW spezial: Die wichtigsten Informationen zu speziellen Rechtsgebieten
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht, Rechtsprechungs-Report
n.v.	nicht veröffentlicht in Entscheidungssammlungen und Zeitschriften
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht-Rechtsprechungsreport
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungsreport Arbeitsrecht
OLGR (mit Ortszusatz)	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
PersR	Der Personalrat
PersV	Die Personalvertretung
PflR	PflegeRecht
RdL	Recht der Landwirtschaft
RiA	Das Recht im Amt
RJD	EuropäischerGerichtshof für Menschenrechte, Reports of Judgements and Decisions
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
StBW	Steuerberater Woche
StE	Steuer-Eildienst
SteuK	Steuerrecht kurzgefaßt
StraFo	Strafverteidiger Forum
StuB	Steuern und Bilanzen
StV	Strafverteidiger
ThürVBl	Thüringer Verwaltungsblätter
Thür. VGRspr.	Rechtsprechung der Thüringer Verwaltungsgerichte
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung
UPR	Umwelt- und Planungsrecht

VBlBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VersR	Versicherungsrecht
VGHE BY	Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayrischen Verfassungsgerichtshofs
VR	Verwaltungsrundschau
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
ZKF	Zeitschrift für Kommunalfinanzen
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZMV	Die Mitarbeitervertretung
ZSteu	Zeitschrift für Steuern und Recht
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht

1

Im Abstammungsprozess hat das Interesse der Allgemeinheit an der Aufdeckung einer vorgetäuschten Vaterschaft Vorrang vor dem Grundrecht der Glaubensfreiheit, zumal dieses bei körperlichen Untersuchungsmaßnahmen (hier: Abgabe einer Speichel- und Blutprobe) nur in seinem Randbereich tangiert wird.

Art./§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 u. 2 GG, 372a ZPO
OLG Brandenburg, Beschluss vom 8. Januar 2010 - 9 UF 139/09[1] -

Das Amtsgericht Oranienburg hat in einem Abstammungsprozess die Einholung eines DNA-Abstammungsgutachtens angeordnet. In die Begutachtung sollten einbezogen werden die Beklagten und die Mutter des Beklagten zu 1). In der mündlichen Verhandlung vom 23.9.2009 erklärte die Mutter des Beklagten zu 1), dass sie sich aus Glaubensgründen gehindert sehe, eine die hierfür erforderliche Speichel- und Blutprobe für sich und ihren Sohn abzugeben. Das Amtsgericht (Beschluss vom 23.9.2009 - 36 F 115/09 - n.v.) hat diese Weigerung für unberechtigt erklärt. Nach § 372a ZPO habe jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zu dulden, soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist. Etwas anderes gelte nur dann, wenn die Untersuchung dem Untersuchenden nicht zugemutet werden kann. Solche Gründe habe die Mutter des Beklagten zu 1) nicht vorgetragen. Der pauschale Verweis auf nicht näher definierte Glaubensgründe reiche nicht aus, um ihre Weigerung für nachvollziehbar zu erachten.

Die sofortige Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

[1] Die statthafte und in zulässiger Weise eingelegte sofortige Beschwerde (§§ 387 Abs. 3, 567 ff. ZPO) ist unbegründet. Das Amtsgericht hat mit im Ergebnis zutreffenden Gründen im angefochtenen Zwischenurteil die ausgesprochene Weigerung des Beklagten zu 1) und seiner Mutter zur Abgabe einer Speichel- und Blutprobe als unberechtigt erklärt.

[2] 1. Die Voraussetzungen des § 372a Abs. 1 ZPO liegen im Grundsatz vor. Hiernach hat eine Person eine Untersuchung, insbesondere zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung, zu dulden, wenn sie zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Feststellungsklage unzulässig oder unschlüssig ist (BGH

[1] FamRZ 2010, 1826; MDR 2010, 701; NJW-RR 2010, 1229.

FamRZ 2006, 686; OLG Düsseldorf, OLGR 2008, 277). Vorliegend bestehen aber keine Bedenken an der Zulässigkeit oder Schlüssigkeit der Klage. Begründete Anhaltspunkte für Zweifel an der Vaterschaft des Beklagten zu 2) für den Beklagten zu 1) ergeben sich aus der Begründung des Bearbeitungsvermerks der Ausländerbehörde des Landkreises N. vom 13.5.2009 (nahe liegt der Verdacht einer „Gefälligkeitsanerkennung" der Vaterschaft zum Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. von Aufenthaltserlaubnissen). Zweifel an der Zulässigkeit bzw. Schlüssigkeit der Vaterschaftsanfechtungsklage werden auch nicht im Rahmen der Begründung der Beschwerde vorgebracht.

[3] 2. Soweit nunmehr Glaubensgründe im Rahmen der mündlichen Verhandlung bzw. Beschwerdebegründung vorgebracht werden, trägt dies ebenfalls nicht.

[4] a. Es bestehen bereits Bedenken an der Beachtlichkeit dieser Behauptung dahingehend, dass diese nach wie vor lediglich in pauschaler Weise vorgebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass bei Geltendmachung des Grundrechtes auf Glaubensfreiheit und ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG) der Grundrechtsträger im Grundsatz seine Vorbringen zu substantiieren und glaubhaft zu machen hat (vgl. auch Maunz/Dürig/Herzog, GG, Loseblatt Stand Mai 2009, Art. 4 GG Rn 168).

[5] Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Kindesmutter allein auf „Glaubensgründe" verwiesen und ein „Eindringen in meinen Glauben" abgelehnt. Auch die weiteren Gründe innerhalb der Beschwerdebegründung genügen den Anforderungen an ein substantiiertes Vorbringen nicht. Allein der Hinweis darauf, Angehörige des „Yoruba-Stammes" zu sein, versetzt das Gericht nicht in die Lage, einzelne Aspekte der Glaubensrichtung insbesondere betreffs körperlicher Untersuchungen zu überprüfen. Weshalb „entsprechende Untersuchungen" dem eigenen Glauben widersprechen und nicht akzeptiert werden, wird nicht näher erläutert. Unabhängig davon hat die Kindesmutter auch bislang in keiner Weise näher ausgeführt, dass sie dieser Glaubensrichtung uneingeschränkt folgt und ebenfalls derartige Untersuchungen ihrem Glauben strikt widersprechen.

[6] b. Letztendlich kommt es auf die vorgestellten Ausführungen aber nicht an. Das in Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 des GG normierte Grundrecht auf Glaubensfreiheit und ungestörte Religionsausübung wird nicht schrankenlos gewährt; anderenfalls würde jede Rechtsordnung durch eine solche unbegrenzte Freiheit zur Selbstverwirklichung gesprengt werden (v. Campenhausen, in: Handbuch des Staatsverfassungsrechts, 3. Aufl. 2009, § 157 Rn 105 mN). Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG gewähren Schutz daher nur im Rahmen gewisser übereinstimmender sittlicher Grundvorstellungen der heutigen Kulturvölker (BVerfGE 24, 236 [246], KirchE 10, 181). Das Grundrecht hat sich in die allgemeine gesetzliche Ordnung einzufügen und wird durch staatliche Regelungen über gesetzlich vorge-

schriebene, notwendige körperliche Untersuchungsmaßnahmen eingeschränkt, z.B. Röntgenreihenuntersuchungen (BayVerfGHE 8, 1 [8 f.]; v. Campenhausen, aaO Rn 106) oder Impfpflichten (Maunz/Dürig/Herzog, aaO Rn 157). Zu derartigen Regelungen zählt auch § 372a ZPO. Die Vorschrift des § 372a Abs. 1 ZPO ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG NJW 2007, 753 f.) und schränkt dementsprechend den Schutzbereich sonstiger Grundrechte ein. Das hohe Interesse der Allgemeinheit an der Aufdeckung einer eventuellen vorgetäuschten Vaterschaft erhält erkennbar Vorrang vor dem Grundrecht der Glaubensfreiheit, zumal dieses bei körperlichen Untersuchungsmaßnahmen nur in seinem Randbereich tangiert wird (v. Campenhausen, aaO Rn 106). Anderenfalls hätten es die Kindesmutter und der vermeintliche Kindesvater in der Hand, Manipulationen zu Lasten der Allgemeinheit vorzunehmen.

[7] 3. Auch soweit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. ein Eindringen in die Intimsphäre vorgebracht werden, trägt dies nicht. Insoweit eröffnet § 372a Abs. 1 ZPO eine gegenüber Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 bzw. gegebenenfalls Art, 6 Abs. 1 GG vorrangige Eingriffsmöglichkeit (vgl. BVerfG, aaO).

2

Art. 7 Abs. 3 BayEUG über die Anbringung von Kreuzen in Klassenräumen von Volksschulen ist verfassungskonform auslegbar und damit wirksam. Die darauf gegründeten Anordnungen, insbesondere in der Form von Organisationsverfügungen, sind für den Lehrer als Beamten grundsätzlich verbindlich. Dem Gesetzgeber kommt für die Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit ein Gestaltungsspielraum und eine Einschätzungsprärogative dahingehend zu, wie die ihm gestellte Optimierungsaufgabe am besten zu lösen ist und Gefährdungen der friedlichen Koexistenz gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen am ehesten zu vermeiden sind. Der Landesgesetzgeber durfte sich demnach für die Widerspruchsregelung entscheiden, ohne damit gegen das Neutralitätsgebot zu verstoßen.

Art. 2, 4 Abs. 1, 33 Abs. 5 GG, 7 Abs. 3 BayEUG, 64 Abs. 2 BayBG
BayVGH, Beschluss vom 12. Januar 2010 - 3 ZB 08.2634[1] -

Der Kläger ist seit 1982 Beamter auf Lebenszeit. Zum Schuljahr 2002/2003 wurde er aus persönlichen Gründen an die Volksschule N.

[1] *juris.*

(Grundschule) versetzt. In den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 war er jeweils als Klassenlehrer einer 3. Klasse eingesetzt und unterrichtete zusätzlich in jeweils ein bis zwei weiteren Klassen der Grundschule. In den Klassenzimmern ist jeweils ein Kreuz angebracht. Im Lehrerzimmer ist kein Kreuz vorhanden.

Mit Schreiben vom 17.9.2006 beantragte der Kläger die Entfernung der „Kruzifixe" für den Zeitraum seines Unterrichts in allen Räumen der Volksschule N., in denen er unterrichtet oder sich öfters dienstlich aufhält. Dabei berief er sich unter anderem auf den „Kruzifix-Beschluss" des Bundesverfassungsgerichts vom 16.5.1995 (KirchE 33, 191).

Das VG Augsburg (Urteil vom 14.8.2008 - Au 2 K 07.347 - KirchE 52, 98) hat die Klage abgewiesen.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

[1] Der auf die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils), des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten), des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (grundsätzliche Bedeutung) und des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Divergenz) gestützte Antrag bleibt erfolglos. Das Erstgericht hat das Begehren des Klägers auf Entfernung von Kreuzen aus den Klassenzimmern, in denen er unterrichtet, zu Recht abgelehnt.

[2] 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Ersturteils bestehen nicht.

[3] Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 16.5.1995 (BVerfGE 93, 1, NJW 1995, 2477, DVBl 1995, 1069, BayVBl 1995, 720, KirchE 33, 191) in der Vorschrift über die Anbringung eines Kreuzes (§ 13 Abs. 1 Satz 3 Volksschulordnung - VSO) einen Verstoß gegen das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) gesehen und die Norm insoweit für verfassungswidrig erklärt, weil das Kreuz nicht nur Ausdruck der vom Christentum geprägten abendländischen Kultur sei, sondern als Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung auch missionarischen Charakter habe.

[4] Den daraufhin in das Gesetz aufgenommenen Art. 7 Abs. 3 BayEUG haben der Bayer. Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 1.8.1997, NJW 1997, 3157, DVBl 1997, 1195, BayVBl 1997, 686, KirchE 35, 298) und das Bundesverwaltungsgericht (Entscheidung vom 21.4.1999, BVerwGE 109, 40, NJW 1999, 3063, DVBl 1999, 1581, BayVBl 1999, 663, KirchE 37, 83) für verfassungskonform auslegbar und damit für wirksam erachtet. Dem ist der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 21.12.2001 (VGH n.F. 55, 52, BayVBl 2002, 400, NVwZ 2002, 1000, KirchE 39, 475) gefolgt. Art. 7 Abs. 3 BayEUG und die darauf gegründeten Anordnungen,

insbesondere in der Form von Organisationsverfügungen, sind demnach für den Kläger als Beamten grundsätzlich verbindlich. Als Beamter ist er dienstrechtlich in die Staatliche Schulverwaltung eingegliedert und damit weisungsgebunden. Dies folgt einfachgesetzlich aus Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBG in der bis 31.3.2009 geltenden Fassung und aus § 35 Beamtenstatusgesetz in der ab 1.4.2009 geltenden Fassung. Diese auf dem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis beruhende Gehorsamspflicht ist auch verfassungsrechtlich verankert, denn sie gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums iSd Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. BVerwG vom 27.4.1959 BVerwGE 9, 268 [286]; Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Art. 64 Erl. 21 mwN) und zählt zu den Grundpflichten des Beamten. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn persönliche Grundrechte des Beamten berührt werden. Andererseits kann sich der Beamte auch in seinem Dienstverhältnis - vom Ansatz her - durchaus auf Grundrechte berufen. Der Kläger beruft sich bei seinem Verlangen, das Kreuz möge aus den Klassenzimmern entfernt werden, in denen er unterrichtet, auf seine Rechte aus Art. 4 GG iVm Art. 140 GG, 136, 137 WRV, insbesondere auf die Interpretation dieser Bestimmungen durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.5.1995 (aaO) sowie auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 GG. Der Kläger zweifelt die Verfassungsgemäßheit des Art. 7 Abs. 3 BayEUG an und verweist auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.5.1995 (aaO), die in den tragenden Gründen Bindungswirkung entfalte.

[5] Dieses Vorbringen rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht. Diese Rechtsfrage ist bereits durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.4.1999 (aaO) dahingehend geklärt, dass Art. 7 Abs. 3 BayEUG nicht gegen das Bundesverfassungsrecht verstößt. Damit kommt der vom Kläger neuerlich - mit im Wesentlichen bereits in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.4.1999 (aaO) erörterten rechtlichen Argumenten - aufgeworfenen Rechtsfrage keine grundsätzliche, im Rechtsweg der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu klärende Bedeutung mehr zu. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in der Entscheidung vom 21.4.1999 (aaO) eingehend mit den Argumenten des Klägers im Zulassungsantrag auseinandergesetzt, sei es was die Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.5.1995 (aaO), als auch was die Rechte aus Art. 4 GG iVm Art. 140 GG und den Vorschriften der Weimarer Verfassung betrifft. Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an. Damit scheidet zugleich eine Zulassung der Berufung auch unter dem Blickwinkel sich aus der vermeintlichen Verfassungswidrigkeit des Art. 7 Abs. 3 BayEUG ergebender ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts aus.

[6] Soweit der Kläger darlegt, das angefochtene Urteil widerspreche auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.4.1999

(aaO), ist dem nicht zu folgen. Es ist zwar richtig, dass Art. 7 Abs. 3 BayEUG eine spezifisch auf die Rechtsbeziehungen Schule - Schüler/bezogene Regelung ist. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats vom 21.12.2001 (aaO) ist nach der Entstehensgeschichte und dem Gesetzeszweck des Art. 7 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BayEUG diese Konkordanzregelung ihrem Sinngehalt nach auf einen beamtenrechtlich geprägten vergleichbaren Streit entsprechend anzuwenden. Dabei ist im Widerstreit zwischen dem vorbehaltlos gewährten Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG und dem durch Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich abgesicherten Belang eine Lösung nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz zu suchen. Wenn der Kläger einen Verstoß gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.4.1999 geltend macht, verkennt er, dass im Fall eines Lehrers als Beamter der Verfassungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 5 GG, woraus sich die Gehorsamspflicht ableitet, zusätzlich in die Konkordanzregelung mit einzubeziehen ist.

[7] 2. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) bestehen nicht. Der Senat hat sich mit der vom Kläger aufgeworfenen Problematik bereits in seiner Entscheidung vom 21.12.2001 (aaO) auseinandergesetzt. Er hat dabei die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.4.1999 (aaO) und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.5.1995 (aaO) berücksichtigt. Soweit sich der Kläger dagegen wendet, dass die Regelung des Art. 7 Abs. 3 BayEUG überhaupt auf die Situation Lehrer/Schule analog anzuwenden sei und vor allem die Einschränkung seiner Grundrechte durch das Beamtenrecht rügt, hat sich der Senat damit in dem angesprochenen Urteil vom 21.12.2001 (aaO) auseinandergesetzt. Zur Klärung dieser Rechtsfragen bedarf es keines Berufungsverfahrens.

[8] 3. Schließlich hat der Kläger nicht dargelegt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Die vom Kläger angesprochene Problematik ist durch die Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 21.12.2001 (aaO) entschieden worden, wobei die Revision nicht zugelassen wurde. Demnach hat der Senat die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 (hier insbesondere § 132 Abs. 2 Nr. 1) VwGO verneint. Insoweit kann sich der Kläger auch nicht auf die Entscheidung des VGH Mannheim vom 26.5.2000 (NVwZ 2000, 1315), wonach die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache auch dann besteht, wenn das Berufungsgericht die Rechtslage, deren grundsätzliche Bedeutung im Zulassungsverfahren geltend gemacht wird, bereits entschieden hat, aber ihre höchstrichterliche Klärung noch aussteht, berufen, da hier die streitgegenständliche Frage (Verfassungsmäßigkeit, verfassungskonforme Auslegung und Handhabung des Art. 7 Abs. 3 BayEUG) beim Bundesverwaltungsgericht bereits anhängig war.

[9] 4. Es liegt auch keine Divergenz zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 16.5.1995 (aaO) und des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.4.1999 (aaO) vor. Der Kläger macht eine Divergenz

zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dahingehend geltend, dass das Bundesverfassungsgericht ausgeführt habe, das Kreuz sei Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung und nicht nur Ausdruck der vom Christentum mitgeprägten abendländischen Kultur. Es habe appellativen Charakter und weise die von ihm symbolisierten Glaubensinhalte als vorbildhaft und befolgungswürdig aus. Davon weiche die angefochtene Entscheidung, die auf das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 21.12.2001 (aaO) Bezug nehme, ab.

[10] Der bayerische Gesetzgeber wollte dem Schulkreuz die Bedeutung als „appellatives Symbol mit missionarischem Charakter" (vgl. LT-Drs. 13/2947 vom 24.10.1995 S. 4) bewusst nehmen und es auf die andere Bedeutung beschränken, dass das Kreuz im Klassenzimmer in Bayern weit über seine religiöse Bedeutung hinaus der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns in den Volksschulen Rechnung trage. Das Christentum oder einzelne seiner Glaubensfreiheiten würden damit nicht Ziele der Schule oder Inhalt des Unterrichts werden (vgl. LT-Drs. aaO S. 5). Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 1.8.1997, aaO) und auch das Bundesverwaltungsgericht (Entscheidung vom 21.4.1999 aaO) haben die Regelung in der dargestellten Weise verstanden und für zulässig erachtet. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber für die Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit ausdrücklich den Gestaltungsauftrag erteilt, unter Berücksichtigung des Toleranzgebots einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen. Das schließt einen Gestaltungsspielraum und eine Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers ein, in welcher Weise die ihm gestellte Optimierungsaufgabe am besten zu lösen und Gefährdungen der friedlichen Koexistenz gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen am ehesten zu vermeiden sind. Der Landesgesetzgeber durfte sich demnach für die Widerspruchsregelung entscheiden, ohne damit gegen das Neutralitätsgebot zu verstoßen.

[11] Ebenso liegt keine Divergenz zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.4.1999 (aaO) vor. Einerseits hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21.12.2001 (aaO) die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.4.1999 (aaO) berücksichtigt, andererseits sind die Fallkonstellationen nicht vergleichbar, da es sich einmal um das Widerspruchsrecht der Schüler und zum andern um das Widerspruchsrecht eines Lehrers, der auch den Grundsätzen des Art. 33 Abs. 5 GG unterliegt, handelt. Insoweit sind die Fälle nicht in allen Einzelheiten vergleichbar.

[12] Auch aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3.11.2009 (- 30814/06 - KirchE 54, 310) lässt sich für die vorliegende Entscheidung nichts folgern. Zum einen ist die Entscheidung nicht rechtskräftig, da der Staat Italien hiergegen Rechtsmittel eingelegt hat, zum anderen betrifft diese Entscheidung ausschließlich das Verhältnis Schule - Schüler/Eltern hinsichtlich der Anbringung von

Kruzifixen in Schulräumen und nicht die besondere Stellung eines Lehrers als Beamter.

3

Zur Frage, wie die Beweislast in einem Rechtsstreit über die Kirchensteuerpflicht zu verteilen ist, wenn die Taufe des Steuerpflichtigen unaufgeklärt bleibt, dieser aber in Steuererklärungen Angaben über seine Zugehörigkeit zu der steuererhebenden Kirche gemacht hat.

§ 1 Abs. 2 LSA.KiStG
OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14. Januar 2010 - 4 L 236/08[1] -

Der Kläger begehrt die Aufhebung der für das Steuerjahr 2002 festgesetzten Kirchensteuer.

Nachdem der Kläger seit dem Jahre 1996 in der Steuererklärung angegeben hatte, evangelisch zu sein, wurde von ihm Kirchensteuer erhoben. Er ging mehrfach gegen die Festsetzung der Kirchensteuer mit der Behauptung vor, er sei nicht getauft. Seine Widersprüche wurden sämtlich zurückgewiesen, die festgesetzte Kirchensteuer von ihm bezahlt.

In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2002 gab er in Zeile 4 des Mantelbogens die Religion mit ev. an. Er wurde vom Finanzamt Halle-Nord mit am 14.1.2004 erlassenen Bescheid für 2002 über Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu einer evangelischen Kirchensteuer herangezogen. Unter dem 10.2.2004 erhob er u.a. gegen die Festsetzung der Kirchensteuer Widerspruch. Unter dem 17.12.2004 erging ein geänderter Bescheid, der eine evangelische Kirchensteuer in Höhe von 349,00 EUR ausweist, wobei offen bleibt, ob die Festsetzung der Kirchensteuer von der Änderung des Bescheides erfasst wird.

Mit nach der erfolglosem Widerspruch erhobener Klage begehrt der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Bescheids, soweit Kirchensteuer festgesetzt wird.

Das VG Halle (Saale) hat der Klage mit Urteil vom 20.2.2008 - 5 A 1/06 - (n.v.) stattgegeben. Die Kammer geht im Wesentlichen von folgenden Erwägungen aus:

„Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 1 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes vom 7.12.2001 (GVBl. LSA S. 557) - KiStG -. Nach dieser Vorschrift sind steuerpflichtig natürliche Personen, die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an-

[1] KuR 2010, 133.

gehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt haben. Das ist bei dem Kläger nicht nachweisbar. Er hat zwar seinen Wohnsitz im Lande Sachsen-Anhalt, eine Mitgliedschaft in der Beigeladenen lässt sich aber nicht belegen. Wer Angehöriger einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist, bestimmt sich, wie sich auch aus § 2 Abs. 1 Satz 2 KiStG ergibt, nach dem jeweiligen Recht der betreffenden Gemeinschaft. Nach dem Recht der Beigeladenen und ihren Glaubensvorstellungen ist die Taufe ein unverzichtbares Merkmal für die Aufnahme in die Gemeinschaft. Das hat die Beigeladene auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung nochmals ausdrücklich klargestellt. Eine Möglichkeit der Aufnahme in die Beigeladene ohne Taufe besteht nicht.

Vorliegend lässt sich eine Taufe des Klägers nicht nachweisen. Es steht weder zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger getauft ist, noch das Unterbleiben einer Taufe. Zwar ergibt sich aus den mitgeteilten Feststellungen der Beigeladenen, eine Taufe lasse sich in den Kirchenbüchern der Gemeinden nicht nachweisen, die für den Kläger aufgrund seiner bisherigen Wohnsitze zuständig gewesen seien, eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des Vortrages des Klägers. Die Art der Führung der Kirchenbücher der Beigeladenen und die Überwachung der zuständigen kirchlichen Amtsträger bietet die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen. Das bedeutet, der Eintrag einer Taufe im Kirchenbuch belegt das Geschehen, das Fehlen eines Eintrages schließt eine Taufe in der das Kirchenbuch führenden Gemeinde aus. Fälle, in denen trotz Taufe ein Eintrag unterblieben ist, sind allenfalls theoretischer Natur und vermögen daher zur Überzeugungsbildung nichts beizutragen. Auf den zu entscheidenden Fall angewandt ergibt sich aus dem Fehlen einer Eintragung in den für die Wohnsitze zuständigen Kirchengemeinden der volle Beweis, dass der Kläger in keiner der Gemeinden getauft wurde. Berücksichtigt man noch das kirchliche Meldewesen, nach dem Taufen anderenorts der zuständigen Kirchengemeinde zu melden sind und sich die Meldung wiederum im Kirchenbuch niederschlägt, so ist die Wahrscheinlichkeit einer Taufe des Klägers gering.

Die Kammer vermochte aber nicht die volle Überzeugung von dem Fehlen des notwendigen Merkmals „Taufe“ zu gewinnen, es bleiben noch Zweifel. Zwar genügt die Möglichkeit, dass der Kläger in einer für ihn nicht zuständigen Kirchengemeinde getauft worden ist, entgegen der Ansicht die Beigeladene nicht, von einer Taufe auszugehen. Denn mit dem Vortrag wird die Tatsache der Taufe nicht belegt, sondern nur deren (abstrakte) Möglichkeit aufgezeigt. Letztlich beschränkt sich der Vortrag darauf, weitere wirksame Möglichkeiten der Taufe aufzuzeigen. Das genügt ohne weiterführende Anhaltspunkte nicht. Die Möglichkeit wird auch nicht durch die vorgetragenen Mängel im kirchlichen Meldewesen in der ehemaligen DDR hinreichend unterfüttert. Damit kann nur aufgezeigt werden, dass eine Taufe eventuell nicht zur Wohnsitzgemeinde gemeldet worden wäre. Ein Indiz für die Durchführung der Taufe ergibt sich daraus allerdings in keinem Falle. Es bleibt dabei bei der theoretischen Möglichkeit.

Als weiterführendes Indiz kommt nur die fortgesetzte Erklärung des Klägers in Betracht. Das Indiz genügt zwar, um aus den allein theoretischen Zweifeln beachtliche Zweifel zu machen. Der Beleg für die erforderliche Tatsache „Taufe“ kann hieraus aber nicht abgeleitet werden. Zu berücksichtigen sind dabei das Verhalten des Klägers und seine Erklärungen für die Handlungen. Die Handlungen ergeben ein widersprüchliches, rational kaum nachvollziehbares Bild.

Während der Kläger einerseits im Rahmen der Einkommensteuererklärung seit 1996 durchweg die Religionszugehörigkeit ev. angegeben hat, bestreitet er andererseits in Widerspruchsverfahren seit dem Steuerjahr 1996 seine Taufe. Erklären kann er das Vorgehen allerdings nicht. Die Erklärung, für das Steuerjahr 1996 habe sein Vater die Steuererklärung ausgefüllt und er sie lediglich unterschrieben bleibt auf das eine Jahr beschränkt. Für die Folgejahre und für den Religionseintrag in der Lohnsteuerkarte gibt die Erklärung nichts her. Die Motive müssen mangels einer anderweitigen nachvollziehbaren Erklärung im Dunkeln bleiben. Die Kammer vermochte sich auch nicht deshalb von der Taufe des Klägers überzeugen, weil die Erklärung für das Jahr 1996 vom Vater des Klägers ausgefüllt worden ist und er auch die Religionszugehörigkeit angegeben hat. Der Grund für die Angabe kann zwar eine Mitgliedschaft in der Beklagten sein. Das würde voraussetzen, dass der Vater des Klägers alle kirchenrechtlichen Voraussetzungen - auch die Taufe - geprüft und die Erklärung bewusst so wie geschehen gemacht hat. Das ist aber nicht zwingend. In Betracht kommt genauso die gedankenlose Übertragung seiner Religionszugehörigkeit auf seinen Sohn - wie dies der Kläger behauptet - oder kirchenrechtliche Fehlvorstellungen wie der Erwerb der Mitgliedschaft durch Abstammung.

Die Taufe kann auch nicht über die Rechtsfigur des Beweises des ersten Anscheins bewiesen werden. Es kann hier offen bleiben, ob die Rechtsfigur hier anwendbar ist, ob also aus der Erklärung einer Religionszugehörigkeit zugleich die Erfüllung sämtlicher kirchenrechtlicher Voraussetzungen geschlossen werden kann. Das ist nicht unproblematisch, weil auf diese Art und Weise es auch möglich wäre, einer Religionsgemeinschaft gegen ihren Willen Mitglieder zu oktroyieren. Jedenfalls ist aber ein Beweis des ersten Anscheins bereits widerlegt, wenn es eine nahe liegende Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes gibt. Das ist hier der Fall. Aus dem Fehlen der Eintragungen in den maßgeblichen Kirchenbüchern ergibt sich nämlich - wie oben ausgeführt - die nahe liegende Möglichkeit des Fehlens einer Taufe.

Die Unaufklärbarkeit der Taufe muss zu Lasten der Beigeladenen gehen, die die objektive Beweislast (Feststellungslast) zu tragen hat.

Soweit die Beigeladene in ihrem Schreiben zum Widerspruch lediglich darauf verweist, sie habe sich bereits in einem früheren Verfahren auf dieselbe Rechtslage berufen und dem Kläger den Austritt aus der Kirche nahe gelegt, so führt dies nicht weiter. Denn auch die Darlegung der Rechtslage aus Sicht der Beigeladenen vermag die Taufe und damit das konstituierende Element nicht zu ersetzen. Der Kläger ist nicht darauf verwiesen, eine Austrittserklärung abzugeben, er muss auch dann die angefochtene Steuer nicht zahlen, wenn er nicht eingetreten ist.

Dass der Kläger über Jahre eine Mitgliedschaft in der Beklagten angegeben und Kirchensteuer gezahlt hat, vermag für den streitigen Zeitraum auch sonst nichts zu ergeben. Denn in jedem Zeitraum können und müssen die Besteuerungsgrundlagen neu festgestellt werden. Es gibt im Steuerjahr 2002 keine Bindung an die Regelungen vorangegangener Jahre.

Auch die jahrelange Behauptung, einer bestimmten Religionsgemeinschaft anzugehören, ist für die Mitgliedschaft - auch kirchensteuerrechtlich - nicht konstitutiv (vgl. zudem und dem Vorstehenden: VG Osnabrück, Urteil vom 21.3.2006 - 1 A 491/05 - juris, KirchE 48, 114).

Die Feststellungslast ist hier nicht ausnahmsweise auf den Kläger verlagert. Der Rechtsansicht der Beigeladenen und des Beklagten ist nicht zu folgen. Die Erklä-

rung des Klägers in mehreren Steuererklärungen und die Bezahlung der Kirchensteuer in mehreren Steuerjahren vermag die Mitgliedschaft in der Beigeladenen nicht zu belegen. Zwar kann diese Erklärung ohne weiteres als Bekenntnis zu der Beigeladenen verstanden werden und damit als Indiz, dass sich der Kläger ihr zugehörig fühlt. Eine solche Erklärung kann aber nur dann rechtlich wirksam werden, wenn und soweit das innerkirchliche Recht eine Mitgliedschaft allein auf der Grundlage der Erklärung oder auf der Grundlage einer Erklärung im Zusammenhang mit weiteren nachweisbar gegebenen Tatsachen ermöglicht. Dies ist bei der Beigeladenen gerade nicht der Fall, denn die Taufe kann nicht durch die Erklärung des Einzelnen, Mitglied der evangelischen Kirche sein zu wollen, ersetzt werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag der Beigeladenen, die unter Verweis auf frühere Rechtsprechung einen Wechsel der Feststellungslast auf den Kläger für gegeben hält. Richtig ist daran, dass die Feststellungslast wechselt, wenn die Unerweislichkeit der Tatsache auf einem gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßenden unlauteren Verhalten des Begünstigten beruht, wobei mindestens Fahrlässigkeit vorliegen muss. Es handelt sich um Fälle, in denen die Beweismittel dem Einfluss einer Partei zugänglich und sie von ihr beeinflusst (in der Regel verändert oder vernichtet) wurden oder sich der Sachverhalt im Bereich der nicht belasteten Partei zugetragen hat. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Zwar hat der Kläger grob fahrlässig gehandelt, als er gegenüber dem Beklagten angab, evangelisch zu sein und damit den Eindruck erweckte, Mitglied der Beigeladenen zu sein. Es fehlt vorliegend aber an der erforderlichen Kausalität. Erforderlich ist dabei ein Verhalten, das es der Behörde mindestens erschwert oder gar unmöglich macht, die Tatsache zu beweisen. Angewandt auf den vorliegenden Fall müsste das Verhalten des Klägers es der Beigeladenen unmöglich machen oder zumindest erschweren, die Taufe des Klägers über den Eintrag in einem Kirchenbuch zu belegen. Das ist offensichtlich nicht der Fall. Denn die Beigeladene ist vor und nach der Angabe mit denselben Beweismitteln in der Lage, die Taufe des Klägers zu belegen. Soweit sich aus dem Urteil des erkennenden Gerichts vom 22.4.1998 - A 2 K 79/96 - etwas anderes ergibt, wird hieran nicht mehr festgehalten.

Im hier zu entscheidenden Fall kommt noch ein weiteres hinzu. Das maßgebliche Ereignis, die Taufe, kann nur durch einen Bediensteten der Beigeladenen vorgenommen worden sein. Ein Übertritt des Klägers aus einer anderen Religionsgemeinschaft, die für die Beigeladene wirksam taufen darf, kommt nämlich nicht in Betracht. Ist allgemein die materielle Beweislast zu verteilen, so darf sich eine Person grundsätzlich nicht auf die Unkenntnis eines von ihr selbst vorzunehmenden Aktes berufen und der Gegenpartei den - schwer zu führenden - Beweis auferlegen, dass eine Handlung unterblieben ist. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, die Beigeladene sei nicht verpflichtet, sämtliche Kirchenbücher darauf durchzusehen, ob sie eine Taufe des Klägers ausweisen. Es bleibt unklar, auf welchen rechtlichen Gesichtspunkt sich der Vortrag bezieht. Hieraus folgt jedenfalls nicht die Verpflichtung des Klägers, nunmehr den Beweis zu erbringen zu müssen, nicht getauft zu sein oder die Kirchensteuer bis zu einem wirksamen Austritt entrichten zu müssen.“

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

[2] 1. An der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bestehen keine ernstlichen Zweifel iSd § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

[3] a. Die Einwendungen des Beklagten gegen die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts greifen nicht durch:

[4] Wird eine fehlerhafte Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts gerügt, ist der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erst dann erfüllt, wenn die tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts wahrscheinlich nicht zutreffend oder doch ernsthaft zweifelhaft sind (OVG LSA, Beschluss vom 30.3.2006 - 4 L 330/05 - *juris*; NdsOVG, Beschluss vom 11.3.2004 - 11 LA 380/03 - *juris*, mwN). Es reicht daher nicht aus, wenn eine andere Bewertung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme zwar möglich erscheint, für die Unrichtigkeit der das Urteil des Verwaltungsgerichts tragenden Begründung aber keine beachtliche Wahrscheinlichkeit spricht (OVG Saarland, Beschluss vom 9.9.2004 - 1 Q 53/04 - *juris*).

[5] Hiernach ist nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht nach Würdigung der vorliegenden Indizien seiner Entscheidung die Unaufklärbarkeit des Erfolgens oder Nichterfolgens einer Taufe zugrunde gelegt hat. Der Hinweis des Beklagten auf die Erklärung zur Kirchenzugehörigkeit für das Jahr 1996 im Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung durch den Vater des Klägers, die Unterzeichnung dieses Mantelbogens durch den Kläger selbst und seine Eintragungen in die Mantelbögen zu Einkommensteuererklärungen der Folgejahre lassen eine andere Bewertung dieser Indizien zwar möglich erscheinen, sprechen aber nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für die Unrichtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils. Es trifft zwar zu, dass sich bei einer Taufe im Säuglingsalter zwar die Eltern, nicht aber der Täufling selbst an das Geschehen erinnern kann. Es ist aber nicht zwingend, dass die Eintragung des Vaters des Klägers auf der Erinnerung an eine im Säuglingsalter erfolgte Taufe beruht. Vielmehr kann sie ebenso auf der - vom Verwaltungsgericht denkfehlerfrei für ebenfalls möglich erklärten - gedankenlosen Übertragung der eigenen Religionszugehörigkeit auf den Sohn oder kirchenrechtlichen Fehlvorstellungen beruhen. Selbst wenn man in den wiederholten Erklärungen des Klägers über seine Konfessionszugehörigkeit im Rahmen seiner Einkommensteuererklärungen tatsächlich den Ausdruck eines Bekenntnisses zur evangelischen Kirche sieht, ist es jedenfalls nicht zwingend, dass dieses Bekenntnis auf einer erfolgten Taufe resultiert. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, kommt es nach dem maßgeblichen Kirchenrecht für die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche nicht auf das Bekenntnis zu dieser, sondern die erfolgte Taufe an. Zwischen Bekenntnis und Taufe besteht nicht zwingend eine Kausalbeziehung. Die vom Beklagten angesprochene Vermutung, die Behauptung, nicht getauft worden zu sein, könne auf dem

Wunsch, die Kirchensteuerpflicht zu vermeiden, beruhen, ist nicht geeignet, ein eindeutiges Beweisergebnis herbeizuführen. Denn es handelt sich hier zwar um eine mögliche Erklärung für das auch vom Verwaltungsgericht konstatierte widersprüchliche Verhalten des Klägers. Es ist aber nicht denknotwendig, aus dieser möglichen Motivation etwas anderes abzuleiten, als die von der Vorinstanz konstatierte Unaufklärbarkeit des Erfolgens einer Taufe.

[6] b. Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass das Verwaltungsgericht die Frage nach der Beweislast unzutreffend beantwortet habe.

[7] Zwar weist der Beklagte zutreffend darauf hin, dass nach der von ihm zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 25.3.1964 - BVerwG IV C 150.62 - BVerwGE 18, 168 [174]; Urteil vom 26.2.1965 - BVerwG VII C 71.63 - BVerwGE 20, 295 [299]; Urteil vom 7.7.1966 - BVerwG III C 219.64 - BVerwGE 24, 294 [299]) die Feststellungslast dann nicht mehr bei der sie grundsätzlich tragenden Behörde liegt, wenn die Unerweislichkeit der Taufe auf einem gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßenden unlauteren Verhalten des Begünstigten beruht, wobei dieses Verhalten zumindest Fahrlässigkeit voraussetzt.

[8] Von diesem Grundsatz geht das angegriffene Urteil aber auch zutreffend aus (vgl. S. 7 und 8 des Urteilsabdruckes). Der Beklagte berücksichtigt nicht, dass das Verwaltungsgericht einen Wechsel der Feststellungslast hier mangels Kausalität zwischen dem in Bezug genommenen Verhalten des Klägers und den Beweisschwierigkeiten des Beklagten abgelehnt hat, obwohl er in seiner Formulierung des der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu entnehmenden Grundsatzes selbst von einem Beruhenserfordernis ausgeht. Die Angaben des Klägers in seinen Einkommensteuererklärungen mögen fahrlässig gewesen sein. Auf ihnen beruht aber nicht die Unerweislichkeit der Taufe. Vielmehr handelt es sich hier sogar um Indizien, die für das Erfolgen der Taufe sprechen können, die aber für sich genommen nicht als hinreichend gewichtig gewertet werden konnten, um den Nachweis als geführt zu betrachten. Das fahrlässige Setzen von für den Beklagten grundsätzlich günstigen, aber nicht hinreichend beweiskräftigen Indizien ist nicht mit dem arglistigen Erwirken eines günstigen Bescheides oder der schuldhaften Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der seine Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen (vgl. BVerwG aaO) vergleichbar. Denn anders als in den vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fällen fehlt es vorliegend an einer durch das schuldhafte Verhalten des Adressaten des Bescheides verursachten Beeinträchtigung der Nachweismöglichkeiten der Behörde. Der Kläger als Adressat des Bescheides hat im konkreten Fall nicht durch vorwerfbares Verhalten die Beweissituation der beklagten Behörde verschlechtert, er hat sie lediglich nicht hinreichend verbessert. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht zu be-

anstanden, dass das Verwaltungsgericht ausdrücklich nicht an seiner Vorentscheidung festhält, soweit sich hinsichtlich der Umkehr der Feststellungslast hieraus etwas anderes ergibt.

[9] 2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung iSd § 124 Abs. 1 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

[10] a. Dieser Zulassungsgrund ist nicht in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise dargelegt. Zwar hat der Beklagte eine für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage formuliert. Es fehlt jedoch an einer substantiierten Begründung dafür, warum diese Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist.

[11] b. Darüber hinaus liegt der geltend gemachte Zulassungsgrund auch nicht vor. Denn die vom Beklagten für grundsätzlich bedeutsam erachtete Fragestellung, „ob allein die Nichterweislichkeit einer Taufe mittels Taufurkunde ausreichend ist, um eine Kirchenmitgliedschaft zu verneinen“ bedarf in dem vorliegenden Rechtsstreit keiner Klärung, weil das angegriffene Urteil nicht auf der Annahme beruht, dass allein die Nichterweislichkeit der Taufe mittels Taufurkunde ausreicht, um die Kirchenmitgliedschaft zu verneinen. Vielmehr geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass im vorliegenden Fall, in dem eine Taufurkunde nicht vorliegt, weder das Erfolgen einer Taufe noch ihr Unterbleiben zu seiner Überzeugung feststeht (vgl. Seite 4 des Urteilsabdrucks). Das Verwaltungsgericht vermochte trotz des Fehlens einer Taufurkunde auch nicht die volle Überzeugung vom Fehlen des für die Kirchenmitgliedschaft notwendigen Merkmals der Taufe zu gewinnen. Vielmehr bezieht es in seine Beweiswürdigung auch weitere Indizien - die in den Einkommensteuererklärungen abgegebenen Erklärungen zur Konfessionszugehörigkeit - ein und fragt nach über die abstrakte, theoretische Möglichkeit hinausgehenden Indizien, die für eine Taufe in einer nicht für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde sprechen könnten (vgl. Seiten 5 f. des Urteilsabdruckes). Das Verwaltungsgericht stellt mithin nicht allein darauf ab, dass die Taufe durch Taufurkunde nicht beweisbar ist.

[14] 3. Die Berufung ist auch nicht wegen einer Divergenz iSd § 124 Abs. 1 Nr. 4 VwGO zuzulassen.

[15] a. Auch insoweit fehlt es bereits an einer dem Erfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Darlegung. Die Begründung des Zulassungsantrages beschränkt sich auf die Bezeichnung verschiedener Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzhofes und verweist darauf, dass in diesen Urteilen Grundsätze zur Beweislastumkehr enthalten seien, von denen das angegriffene Urteil abweiche. Es fehlt aber an einer Herausarbeitung abstrakter Rechtssätze der angegriffenen Entscheidung, die von - ebenfalls herauszuarbeitenden - abstrakten Rechtssätzen der in Bezug genommenen Urteile abweichen, und der Darlegung, worin diese Abweichung besteht und wieso sie entscheidungserheblich ist.

[16] b. Außerdem liegt der Zulassungsgrund der Divergenz nicht vor.

[17] aa. Die tragenden Entscheidungsgründe des angegriffenen Urteils weichen nicht von den tragenden Gründen der in Bezug genommenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG aaO) ab.

[18] Wie oben ausgeführt, trägt hiernach die Feststellungslast für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Rücknahmebescheides ausnahmsweise nicht die Behörde, sondern der Adressat des Rücknahmebescheides, wenn dieser den ihn begünstigenden Bescheid arglistig erwirkt beziehungsweise die Aufklärung des Sachverhaltes schuldhaft erschwert und dadurch der Behörde den Beweis der Fehlerhaftigkeit des Bescheides unmöglich gemacht hat. Hiernach muss eine Kausalbeziehung zwischen dem vorwerfbaren Verhalten des Bescheidadressaten und der Verschlechterung der Nachweismöglichkeiten der die Feststellungslast grundsätzlich tragenden Behörde bestehen, damit von einer Umkehr der Beweislast ausgegangen werden kann. Wenn sich das - möglicherweise fahrlässige und damit schuldhafte - Verhalten des Adressaten des belastenden Bescheides auf das Setzen eines Beweisanzeichens bezieht, das grundsätzlich geeignet sein kann, das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Bescheides zu rechtfertigen, fehlt es aber an der Kausalität zwischen dem schuldhaften Verhalten und der Erschwerung der Beweisführung für die Behörde.

[19] Ein Kausalitätserfordernis zwischen unlauterem Verhalten und der Verschlechterung der behördlichen Nachweismöglichkeiten setzt der Beklagte selbst auch zutreffend voraus, wenn er ausführt, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liege eine Ausnahme von der grundsätzlich bei der Behörde liegenden Feststellungslast vor, wenn die Unerweislichkeit der Taufe auf einem gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßenden unlauteren Verhalten des Begünstigenden beruhe.

[20] Eben diesen Grundsatz, der die tragenden Gründe der zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts folgerichtig für die hier zur Entscheidung stehende Fallkonstellation fortentwickelt, legt das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung auch zugrunde (vgl. S. 7 und 8 des Urteilsabdruckes).

[21] bb. Die tragenden Entscheidungsgründe des angegriffenen Urteils weichen auch nicht von den tragenden Gründen der in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 20.1.1978 - VI R 193/74 - BStBl. 1978 Teil II, 338 f.) ab.

[22] Denn hiernach trägt ein Steuerpflichtiger, der eine Steuerermäßigung begehrt, die Feststellungslast für die Tatsachen, die die Steuerermäßigung begründen. Handelt es sich dabei um Sachverhalte, die sich auf Vorgänge außerhalb der Bundesrepublik beziehen, so muss der Steuerpflichtige sich im Rahmen des Zumutbaren in besonderem Maße um die Aufklärung dieser Umstände und um die Beschaffung geeigneter, u.U. auch zusätzlicher Beweismittel bemühen, um seiner Beweislast zu

genügen, weil die Verhältnisse im Ausland ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen entweder nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten ermittelt werden können.

[23] Mit dieser Fallkonstellation ist der vorliegende Fall aus mehreren Gründen nicht vergleichbar. Zum einen geht es nicht um Tatsachen, die eine Steuerermäßigung, sondern um Tatsachen, die die Steuerpflicht begründen. Zum anderen fehlt es auch an einem Auslandsbezug. Die Konstellation des vorliegenden Falles ist gerade nicht durch den Umstand charakterisiert, dass ohne gesteigerte Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen eine Aufklärung nicht oder nur unverhältnismäßig schwer möglich ist. Vielmehr erfolgt die Taufe grundsätzlich durch einen Bediensteten der Beigeladenen, über deren Mitwirkung am Verwaltungsverfahren der Beklagte den in ihre Verantwortungssphäre fallenden Sachverhalt daher grundsätzlich auch aufklären kann.

[24] 4. Die Berufung ist auch nicht wegen eines Verfahrensfehlers iSd § 124 Abs. 1 Nr. 5 VwGO iVm § 86 Abs. 1 VwGO zuzulassen.

[25] Es liegt kein Verfahrensmangel vor, auf dem die angegriffene Entscheidung beruhen kann.

[26] Ausweislich des Verhandlungsprotokolls vom 20.2.2008 ist weder durch den Beklagten noch durch die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung ein förmlicher Beweisantrag gestellt worden (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 22.2.1998 - BVerwG 7 B 28/88 - NVwZ 1988, 1019).

[27] Entgegen der Einschätzung des Beklagten musste sich die weitere Beweisaufnahme dem Verwaltungsgericht trotz des Fehlens eines Beweisantrages iSv § 86 Abs. 2 VwGO nicht deshalb aufdrängen, weil der Kläger sich nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts widersprüchlich und rational kaum nachvollziehbar verhalten hat. Der Beklagte führt aus, über eine Befragung der Eltern des Klägers oder des Klägers selbst bzw. durch die Einholung entsprechender eidesstattlicher Versicherungen „hätte möglicherweise eine zusätzliche Wohnanschrift (unmittelbar nach der Geburt) des Klägers ermittelt werden können, die zu weiteren Ermittlungen hinsichtlich einer vorgenommenen Taufe des Klägers Anlass gegeben hätten“. Damit ist das Fehlen einer Beweiserhebung zum Beweisthema der früheren Wohnsitze des Klägers gerügt. Die Beigeladene hatte mit Schriftsatz vom 7.2.2008 unter anderem ausgeführt: „Eine Taufe konnte unsererseits in den in Frage kommenden Kirchengemeinden der früheren Wohnsitze zwar nicht ermittelt werden. Eine Taufe andernorts ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.“ Mit Schriftsatz vom 18.2.2008 (dort S. 3) hat der Kläger vortragen lassen: „Eine Überprüfung der Kirchenbücher aller früheren Wohnsitze des Klägers durch das EKM hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine Taufeintragungen vorliegen.“ Das vom Verwaltungsgericht konstatierte widersprüchliche Verhalten bezieht sich auf die Angaben zur Religionszugehörigkeit in unterschiedlichen Einkommensteuerklärungen einerseits

und das Bestreiten einer Taufe im Widerspruchsverfahren andererseits. Er hat sich nicht widersprüchlich zur Frage seiner früheren Wohnsitze geäußert. Auch die Beigeladene hat sich nur zur Möglichkeit einer Taufe in einer anderen als der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde geäußert, aber nicht in Abrede gestellt, die in Frage kommenden Kirchengemeinden der früheren Wohnsitze vollständig geprüft zu haben. Vor diesem Hintergrund musste sich dem Verwaltungsgericht nicht aufdrängen, dass der Kläger nur lückenhafte Angaben zu seinen früheren Wohnsitzen gemacht haben könnte, die eine weitere Aufklärung geboten erscheinen ließen.

4

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers findet seine Grenze an der Gewissensfreiheit des Arbeitnehmers. Auf der Grundlage des subjektiven Gewissensbegriffs ist individuell zu beurteilen, ob und inwieweit das Gewissen des Einzelnen berührt ist. Dies kann auch bei Aufgaben, die nur einen Randbereich betreffen, der Fall sein. Eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit muss der Arbeitnehmer u.a. dann hinnehmen, wenn für ihn aufgrund des Einstellungsgesprächs der Gewissenskonflikt voraussehbar ist (hier: Beauftragung eines Mitglieds der Zeugen Jehovas zu Vorbereitungsarbeiten für Fasnachtsveranstaltungen).

Art./§§ 4 Abs. 1 GG, 242, 823, 1004 BGB, 106 GewO
ArbG Freiburg i.B., Urteil vom 14. Januar 2010 - 13 Ca 331/09[1] -

Die Klägerin begehrt von der Beklagten, eine ihr unter dem 5.5.2009 erteilte Abmahnung zu widerrufen und aus der Personalakte zu entfernen.

Die Klägerin wurde mit Vertrag vom 28.10.2008 als Auszubildende für den Beruf der Verwaltungsfachangestellten bei der beklagten Stadt F. eingestellt. Dort ist sie eine von sieben Auszubildenden.

Beim Einstellungsgespräch teilte die Klägerin mit, dass sie den Zeugen Jehovas angehöre. Da die Beklagte eine Hochburg der schwäbisch-alemannischen Fasnacht ist, wurde die Klägerin beim Einstellungsgespräch durch die Hauptamtsleiterin Frau G. auch auf die Aufgaben im Zusammenhang mit der Fasnacht hingewiesen. Die Klägerin gab hierzu keine Erklärung ab. Aufgaben im Rahmen des Stadtmarketings zu Weihnachten und Fasnacht sind im Ausbildungsvertrag der Klägerin nicht explizit aufgeführt, werden vielmehr entsprechend einer seit Jah-

[1] KuR 2010, 135.

ren üblichen Praxis durch die Beklagte im Rahmen ihres Direktionsrechtes auf die Auszubildenden übertragen.

Bei der Fasnacht 2009 weigerte sich die Klägerin, an folgenden Aufgaben teilzunehmen: Beschaffen von Dekorationsmaterial, das Finden eines Mottos, diverse Dekorationsarbeiten im und am Rathausgebäude, organisieren einer fasnächtlichen Bewirtung von Beschäftigten und der Öffentlichkeit. Diese Aufgaben fallen bei der Beklagten jährlich an, genauso wie die Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Weihnachtsfestes.

Im Hinblick auf diese Weigerung erteilte die Beklagte der Klägerin - über ihre Eltern - unter dem 5.5.2009 eine Abmahnung, die auszugsweise den folgenden Wortlaut hat:

„…mit unserem Schreiben vom 3.2.2009 informierten wir Sie darüber, dass im Rahmen des Ausbildungsvertrages, den Sie für Ihre Tochter mit der Stadt … geschlossen haben, u.a. folgende Ausbildungsziele in der praktischen Ausbildung stehen:
1. die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildposition Arbeitsorganisation, dabei insbesondere die persönliche Arbeitsorganisation rationell und zweckmäßig zu gestalten sowie Lern- und Arbeitsmethoden aufgabenorientiert einzusetzen, Termine zu planen und erforderliche Maßnahmen einzuleiten sowie
2. im Rahmen der Kommunikation und Kooperation das Erbringen von externen und internen Dienstleistungen auf der Grundlage des Qualitätsmerkmals der Bürger- und Kundenorientierung, das Beitragen, um Kommunikationsstörungen zu vermeiden und die Bewertung des Wirkens des eigenen Handelns auf Betroffene und die Öffentlichkeit.
Die schulischen Leistungen ihrer Tochter im Rahmen der besuchten Berufsschule haben darauf keinen Einfluss.
Wir wiesen in dem Schreiben sowie persönlichen Gesprächen mit Ihrer Tochter S. gleichzeitig darauf hin, dass es in unserer Verwaltung üblich ist, im Rahmen von Azubiprojekten an Stadtmarketingaktivitäten teilzunehmen und dadurch Teamarbeit zu üben, kommunalpolitische Themen aufzuarbeiten und von der Finanzierung über die Organisation und Beschaffung eigenständig zu bearbeiten. Unsererseits wurde sowohl in unserem o.g. Schreiben als auch in mehreren Gesprächen mit Ihnen als Eltern und Ihrer Tochter betont, dass wir auf Glaubensaspekte durchaus Rücksicht nehmen, sofern diese geschützt sind.
Bereits beim Azubiprojekt vor Weihnachten hat Ihre Tochter aus religiösen Gründen eine Unterstützung der anderen Auszubildenden verweigert und damit den sozialen Betriebsfrieden stark belastet. Von einer Ermahnung haben wir zu dem Zeitpunkt abgesehen. Am 17.2.2009 wurde S. unsererseits gebeten, bei den anstehenden Vorbereitungen für die Fasnetveranstaltung zu helfen. Auch dies ist eines der Azubiprojekte. Ihre Tochter verwies in ihrem Schreiben an mich und teilte mit, sie halte uneingeschränkt an den dort gemachten Ausführungen fest. Sie werde sich nicht an den Vorbereitungen für Fasnet beteiligen. Da zwei Auszubildende aufgrund schulischer Verpflichtungen nicht verfügbar waren, mussten sämtliche anfallenden Arbeiten erneut von einer Auszubildenden übernommen werden. Wie beim Weihnachtsprojekt ging es auch in diesem Fall weder um eine religiöse Handlung noch darum, sie für ein fasnächtliches Treiben zu ge-

winnen. Daher sehen wir auch diesmal keinen Grund für ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 275 III BGB.
Wir mahnen Ihre Tochter deswegen ab. (…)"

Mit ihrer hierauf erhobenen Klage trägt die Klägerin u.a. vor, die Beteiligung an Stadtmarketingprojekten gehörte weder zum Kernbereich noch zum Ausbildungsziel einer Verwaltungsfachangestellten. In allen dem Ausbildungsverhältnis zugrunde liegenden Regelungswerken fänden sich nur rahmenmäßig umschriebene Leistungspflichten. Die Beklagte könne aufgrund ihres Weisungsrechtes nur Aufgaben nach billigem Ermessen zuweisen und müsse dabei die Glaubens- und Gewissensfreiheit, welche die Anwendung des sog. subjektiven Gewissensbegriffs erfordere, als Grenze des Direktionsrechts beachten. Fasnachtsvorbereitungen seien nicht bloße kommunalpolitische Aufgaben ohne religiösen oder heidnischen Bezug. Die Begehung eines Brauchtums könne durchaus gegen das Gewissen des Einzelnen gerichtet sein. Auch wenn es sich bei einer solchen Veranstaltung nicht um ein katholisches Kirchenfest handele, berühre der dabei betriebene Hexen- und Dämonenkult die religiösen Gefühle und verletze sie, die Klägerin, bei einer erzwungenen Mitwirkung in ihrer Gewissensfreiheit. Schließlich verstoße die Abmahnung auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Seit dem Einstellungsgespräch sei bekannt, dass sie den Zeugen Jehovas angehöre. Im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses ständen nur noch dreimal Fasnachtsvorbereitungen an und dabei sei die Beklagte nicht auf eine Mitwirkung der Klägerin angewiesen.

Im Laufe des Verfahrens hat die Klägerin persönlich zur Vorbereitung des Gerichtstermins u.a. ausgeführt:

„…Im Folgenden gehe ich auf meinen Gewissenskonflikt bezüglich der Tätigkeiten an Fastnacht ein und schildere, wie einzelne Fastnachtsbräuche zu meinem Gewissenskonflikt beitragen!
Nachdem es mir durch mein biblisch geschultes Gewissen unmöglich war, an den Weihnachtsvorbereitungen mitzuwirken, habe ich versucht, für Fastnacht eine Lösung zu finden. Daher ging ich zu der Besprechung unter den Auszubildenden am 26.1.2009. Diese Besprechung beinhaltete zunächst die Entscheidung für ein Motto der Fastnachtsbar. Ich hielt mich dabei zurück! Letztendlich kann man zu dem Motto: ‚Vampire, Geister, Teufel und Hölle'. Bereits das Motto hat mich erschüttert. Als Christ glaube ich an die Existenz des Teufels - der Widersacher Gottes, dessen Lebensweise wir absolut verabscheuen. Deshalb brachte dieses Motto schon den ersten Gewissenskonflikt. Ich mache mich über Darstellungen und Wirken des Teufels nicht lustig, sondern sehe im Teufel ein Geistgeschöpf, welches Menschen beeinflussen kann…
Wie steht Gottes Wort zur schwäbisch-alemannischen Fasnacht?
Die Bibel hat nichts gegen Freude und Geselligkeiten. Ist es wirklich nur Freude was Fasnacht bringt, oder tun die Menschen im fastnächtlichen Treiben auch Dinge, welche sie Wochen oder sogar Jahre danach noch bereuen?
Nicht umsonst bezeichnen die augustinischen Lehren die Fasnacht als ‚Teufelsstaat', die Fastenzeit als ‚Gottesstaat'. Auch die Bibel zieht einen klaren Strich

zwischen positiven und negativen Verhaltensweisen von Menschen. Sie unterscheidet in Galater, Kapitel 5 zwischen den Werken des Fleisches und Früchten des Geistes. In Galater, Kapitel 5, Verse 19-21 werden unter andrem folgende Werke des Fleisches aufgeführt: Hurerei, zügelloser Wandel, Ausübung von Spiritismus, Trinkgelage, Schwelgereien usw.
Keiner will sicherlich bestreiten, dass bei der schwäbisch-alemannischen Fastnacht, Verhaltensweisen wie oben in Galater 5, 19-21 aufgezählt, an der Tagesordnung sind!
Wie kann ich mich am Fastnachtstreiben beteiligen, und gleichzeitig die Anerkennung Jehovas behalten? Selbst bei der mittelalterlichen augustinischen Lehre hat sich der ‚Teufelsstaat' mit dem ‚Gottesstaat' nicht vertragen. Das waren absolute Gegensätze. So sind die schwäbisch-alemannischen Fasnacht und Gottes Wort die Bibel ebenfalls absolute Gegensätze.
Das Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit wurde missachtet, da der Anspruch nach eigener Glaubensüberzeugung leben und handeln zu dürfen, nicht gewährt wurde. Die Religionsausübung wurde gestört, da man mir schon durch das Motto der Fastnachtsbar glauben machen wollte, dass man sich über Geistgeschöpfe (Teufel) lustig machen kann. Geistgeschöpfe sind stärkere Wesen als Menschen.
Die gesamte Ausbildung bei der Stadt … macht mir Freude und ich bin gewillt, sie auch fortzuführen…"

Die Beklagte macht u.a. geltend, die Fasnachtsvorbereitungen seien eine bloße kommunalpolitische Aufgabe ohne jeden religiösen oder heidnischen Bezug. Die Auszubildenden sollten dabei in Projektrealisierung in Teamarbeit angeleitet werden. Es sei nicht erkennbar, dass das Verhalten der Klägerin tatsächlich von religiöser Überzeugung getragen sei. So habe sie als Wahlhelferin mitgewirkt, einer Tätigkeit, die den Zeugen Jehovas untersagt sei. Als Fahnenträgerin für die Beklagte beim badischen Umzug anlässlich des jährlichen Stadtfestes aufzutreten, habe sie zunächst mit der Begründung abgelehnt, ihren erkrankten Großvater pflegen zu müssen, und sich erst später auf ihr religiöses Bekenntnis berufen.

Durch das durch den für die Klägerin voraussehbaren Konflikt sei die Unternehmerfreiheit der Stadt gestört worden. Das Stadtmarketing könne nur im Team realisiert werden. Für die der Klägerin zugedachte Aufgabe habe sonst niemand zur Verfügung gestanden.
Die Kammer weist die Klage ab.

Aus den Gründen:

[45] Die zulässige Klage ist unbegründet.

[46] Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte gem. den §§ 1004, 823 BGB analog bzw. gem. §§ 611, 242 BGB.

[47] 1. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat der Arbeitgeber im Rahmen seiner allgemeinen Fürsorgepflicht auf das Wohl

und die berechtigten Interessen des Arbeitnehmers Bedacht zu nehmen. Er muss daher unter Umständen besondere Maßnahmen treffen, die die Entstehung eines Schadens und damit eine Beeinträchtigung des Fortkommens eines Arbeitnehmers verhindern können (BAG 9.2.1977 - 5 AZR 2/76 -, NJW 1978, 124). Der Umfang dieser Fürsorgepflicht ist im Einzelfall aufgrund einer eingehenden Abwägung der beiderseitigen Interessen zu bestimmen (BAGE 17.3.1970 - 5 AZR 263/69 -). Der Arbeitgeber muss im Rahmen seiner Fürsorgepflicht dafür Sorge tragen, dass die Personalakten ein richtiges Bild des Arbeitnehmers in dienstlichen und persönlichen Beziehungen vermitteln (BAGE 7, 273). Die Fürsorgepflicht ist somit Ausfluss des in § 242 niedergelegten Gedankens von Treu und Glauben, der den Inhalt aller Schuldverhältnisse bestimmt.

[48] Hieraus folgt, dass der Arbeitnehmer die Entfernung einer missbilligenden Äußerung des Arbeitgebers verlangen kann, wenn diese nach Form oder Inhalt geeignet ist, ihn in seiner Rechtsstellung zu beeinträchtigen. Denn solche formellen Rügen können, wenn sie unberechtigt sind, Grundlage für eine falsche Beurteilung des Arbeitnehmers sein und dadurch sein berufliches Fortkommen behindern oder andere arbeitsrechtliche Nachteile mit sich bringen.

[49] Grundsätzlich wird der Anspruch der Klägerin auf Entfernung nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie berechtigt ist, eine Gegendarstellung zu den Personalakten zu reichen. Das Recht, die Entfernung unrichtiger Angaben aus der Personalakte zu verlangen, besteht neben diesem Gegendarstellungsrecht (BAGE 7, 267; 24, 247).

[50] 2. Vorliegend liegt eine ungerechtfertigte Arbeitsverweigerung durch die Klägerin vor, eine Abmahnung konnte zu Recht erfolgen.

[51] Wenn der Arbeitnehmer eine Hauptpflicht aus dem Arbeitsverhältnis verletzt, ist die Arbeitsverweigerung grundsätzlich ein tauglicher Grund für eine Abmahnung. Entscheidend ist daher stets, ob der Arbeitnehmer jeweils tatsächlich seine Arbeitspflicht (schuldhaft) verletzt hat.

[52] Gerade dies ist bei der Klägerin der Fall. Dies begründet sich wie folgt:

[53] Zunächst hat die Beklagte das ihr zustehende Direktionsrecht in nicht zu beanstandender Weise ausgeübt.

[54] a) Dem Arbeitgeber steht ein Direktionsrecht gemäß § 106 Satz 1 GewO dann zu, wenn der Inhalt des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses nicht bereits durch den Arbeitsvertrag hinreichend konkretisiert ist. Mangels näherer Konkretisierung im Ausbildungsvertrag ist hier davon auszugehen, dass eine arbeitsvertragliche Konkretisierung nicht gegeben ist, so dass das Direktionsrecht der Beklagten einschlägig ist.

[55] Allerdings sieht § 106 Satz 1 GewO ein Direktionsrecht nur in den Grenzen des billigen Ermessens vor. Diese Grenzen sind durch die Grundrechte gezogen, die durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Gewissensfreiheit der Klägerin entfaltet sog. Drittwirkung.

[56] Im Rahmen der nunmehr vorzunehmenden Prüfung, ob die Beklagte bei ihrer Weisung diese Grenzen beachtet hat, ist festzustellen, dass dies vorliegend der Fall ist. Der für die Klägerin entstehende Gewissenskonflikt ist von dieser hinzunehmen.

[57] Maßgebend ist vorliegend der sogenannte „subjektive Gewissensbegriff", den das Bundesarbeitsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung vertritt (vgl. statt vieler BAG vom 24.5.1989 - 2 AZR 285/88 -). Danach ist die Gewissensentscheidung eines Arbeitnehmers nicht auf ihre Vernünftigkeit hin zu untersuchen, es reicht vielmehr aus, wenn der Arbeitnehmer darlegen kann, dass seine Entscheidung tief innerlich begründet, für ihn absolut verbindlich ist und Ausfluss seiner Selbstbestimmung ist.

[58] Die Klägerin hat ihre Weigerungsgründe mit ihrer Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas begründet. Insbesondere hat sie sich in ihrer persönlichen Stellungnahme (…) konkret auf die historischen Wurzeln der Fasnacht bezogen und begründet sodann unter Zitierung von Bibelstellen, weshalb sie sich nicht dazu in der Lage sieht, die ihr übertragenen Aufgaben auszuführen. Dass diese Ausführungen der Klägerin nicht bloße Schutzbehauptungen sind, zeigt sich darin, dass sie trotz der für sie gegebenen Gefahr weiterer Abmahnungen und sogar des Verlustes des Ausbildungsplatzes bis zuletzt nicht bereit war, einzulenken und sich bereit zu erklären, in Zukunft entsprechende Aufgaben zu erledigen, dies insbesondere trotz des im Kammertermin durch die Beklagtenseite gemachten großzügigen Vergleichsangebotes (...). Diese innere Überzeugung, die die Klägerin auch fest nach außen vertritt, hat sich dem Vorsitzenden im Gütetermin und der Kammer in der Kammerverhandlung eindeutig und im Punkt Fasnacht auch vollkommen konsequent präsentiert. Es war ersichtlich, dass die Ausführungen der Klägerin für sie absolut verbindlich sind und für sie persönlich kein Abweichen rechtfertigen. Von daher wurde in die Gewissensfreiheit der Klägerin durch die Weisung, bei der Vorbereitung der Fasnachtsveranstaltung mitzuwirken, eingegriffen. Hierbei war es dann letztlich auch nicht entscheidend, welchem Bereich genau die Fasnacht zuzuordnen ist (religiös oder nicht religiös). Entscheidend ist, dass eben die von religiösen Ansichten grundsätzlich unabhängig zu beurteilende Gewissensfreiheit der Klägerin tangiert wurde. Grund hierfür ist, dass im Rahmen des subjektiven Gewissensbegriffes individuell zu beurteilen ist, inwiefern und ob das Gewissen des Einzelnen berührt ist. Diese Tangierung ist auch bei der Begehung eines bloßen Brauchtums, und dies sogar bei Aufgaben, die nur einen Randbereich betreffen, möglich.

[59] Insofern findet das Direktionsrecht auf erster Stufe seine Grenze an der Gewissensfreiheit der Klägerin.

[60] b) Der Eingriff in die Gewissensfreiheit der Klägerin ist vorliegend allerdings von dieser hinzunehmen. Es hat grundsätzlich auf zweiter Stufe eine Interessenabwägung der beeinträchtigten Interessen der Be-

klagtenseite als auch der Klägerseite zu erfolgen (BAG vom 24.5.1989 - 2 AZR 285/88 -).

[61] Eine objektive Einschränkung der Gewissensentscheidung ist dabei praktisch nicht notwendig, um zu einem interessengerechten Ausgleich zwischen Gewissensfreiheit einerseits und Vertragstreue andererseits zu gelangen. Das billige Ermessen iSv § 106 GewO ist unter Abwägung der Interessenlage beider Vertragsparteien festzustellen, wobei es letztlich eine Frage des Einzelfalles ist, ob die Zuweisung einer Tätigkeit, die den Arbeitnehmer in Gewissenskonflikt bringt, nicht der Billigkeit des § 106 GewO entspricht und der Arbeitnehmer daher nicht verpflichtet ist, diese Tätigkeit auszuüben. Damit wird nicht die subjektive, auf objektiv vorliegende und insoweit vom Gericht überprüfbare Tatsachen gestützte Gewissensentscheidung einer richterlichen Kontrolle unterzogen. Es wird vielmehr im Rahmen einer Interessenabwägung nur geprüft, ob der Arbeitnehmer trotz eines in seiner Person liegenden Hinderungsgrundes die Arbeit überhaupt weiter zu verrichten oder wegen ganz besonderer Umstände kurzfristig zu erbringen hat.

[62] Auf der Seiten der Klägerin steht wie unter a) festgestellt, die tangierte Gewissensfreiheit. Die Beklagte wiederum hat Interesse daran, dass ihre betriebliche Organisation reibungsfrei abläuft.

[63] Maßgebendes Kriterium zugunsten der Beklagten und für eine Hinnehmbarkeit der Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit - also des Gewissenskonfliktes - der Klägerin ist nach zutreffender Ansicht die Vorhersehbarkeit für die Klägerin (vgl. hierzu BAG vom 24.5.1989 - 2 AZR 285/88 - DB 1990, 212). Zuletzt in der mündlichen Verhandlung konnte klargestellt werden, dass die Klägerin im Einstellungsgespräch darauf hingewiesen wurde, dass sie im Rahmen des Stadtmarketings auch Aufgaben der Fasnachtsvorbereitung zusammen mit den anderen Auszubildenden zu erfüllen hat. Hierauf hat die Klägerin keinerlei Einwendungen erhoben, obwohl sie zuletzt ebenfalls in der Kammerverhandlung klargestellt hat, dass es ihr aus Gewissensgründen nicht möglich ist, irgendwelche Handlungen im Zusammenhang mit der Fasnacht - egal wie unmittelbar der Brauchtum betroffen ist - auszuführen. Dies allerdings hätte der Klägerin oblegen. Bei dem von ihr geschilderten Gewissenskonflikt in Bezug auf Tätigkeiten, die auch nur im Entferntesten mit Fasnacht zu tun haben, wäre es ihre Verpflichtung gewesen, die Beklagte hierauf hinzuweisen. Daher kann wegen der Vorhersehbarkeit und des fehlenden Hinweises an die Beklagte der Klägerin mehr abverlangt werden, als wenn die Aufgabe für sie völlig überraschend gewesen wäre. Insbesondere ist zugunsten der Beklagten auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte mit weiteren vergleichbaren Konfliktfällen zu rechnen hat, insbesondere bereits in wenigen Wochen, wenn die Fasnachtssaison 2010 ansteht. Dass es diesbezüglich - auch dies wurde in der streitigen Verhandlung vor der Kammer dargestellt - noch keine konkrete Planung seitens der Stadt gibt, steht dieser Beurteilung nicht

entgegen. Allein entscheidend ist, dass in einer Fasnachtshochburg wie F. grundsätzlich gewisse im Zusammenhang mit Fasnacht stehende Arbeiten anfallen und dass selbst die abstrakte Gefahr einer weiteren Arbeitsverweigerung mit dem nach sich ziehen eines identischen Konfliktes wie im Jahre 2009 zu befürchten steht. Zudem ist weiter zu Lasten der Klägerin zu berücksichtigen, dass ihre Gewissensfreiheit zwar in der Tat - aus ihrer Sicht auch nachvollziehbar und nachdrücklich - im Rahmen von Fasnachts(rand)arbeiten erheblich tangiert ist, allerdings ebenfalls, dass derartige Aufgaben auf sie nicht das ganze Jahr über zukommen. Weiter haben diese Aufgaben keinen unmittelbaren Bezug zur Fasnacht, insbesondere ist nicht einmal eine irgendwie geartete Teilnahme der Klägerin an Veranstaltungen erforderlich, sodass ein unmittelbarer Kontakt nicht gegeben ist. Insofern kann im Bezug auf derartige Arbeiten gerade wegen des fehlenden Hinweises der Klägerin beim Einstellungsgespräch von der Klägerin trotz Tangierung der Gewissensfreiheit eine gewisse Mitarbeit abverlangt werden.

[64] Vor diesem Gesamthintergrund entsprach die Anweisung der Beklagtenseite noch den Anforderungen, die an das billige Ermessen im Sinne des § 106 GewO zu stellen sind, insbesondere da die Klägerin eben schon bei Vertragsschluss mit solchen Aufgaben konkret zu rechnen hatte (vgl. zu diesem Problemkreis nochmals u.a. Krüger in RdA 1954, S. 365; Seheschonka, Arbeits- und Leistungsverweigerung aus Glaubens- und Gewissennot, Diss. Hamburg 1972, S. 119). Nicht zu vergessen ist bei der Gesamtabwägung und dem zu findenden interessengerechten Ausgleich, dass es für die Beklagte wegen der Abwesenheit anderer Auszubildender wegen der Teilnahme am Blockunterricht nur schwer möglich ist, die Aufgaben der Klägerin anderweitig verrichten zu lassen. Auch wäre bei kompletter Ausklammerung der Klägerin der eigentliche Zweck der Stadtmarketingaufgabe, nämlich das Erreichen der Teamarbeit, nicht mehr gewährleistet.

[65] Zusammenfassend hat die Beklagte also ihr Direktionsrecht korrekt ausgeübt.

[66] c) Das Abmahnungsschreiben genügt auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit.

[67] Nach zutreffender Auffassung wird zunehmend die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und ein „vertretbares Verhältnis“ zwischen Abmahnung und Fehlverhalten verlangt (BAG 13.11.1991 EzA § 611 BGB Abmahnung Nr. 24; Burger DB 1992, 837; Wilhelm NZA-RR 2002, 451). Dies ist darin begründet, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur das Erfordernis einer Abmahnung begründet, sondern zugleich auch das Abmahnungsrecht des Arbeitgebers begrenzt. Mit dem Hinweis auf die Bestandsgefährdung des Arbeitsverhältnisses greift der Arbeitgeber bereits in bestehende Rechtspositionen des Arbeitnehmers ein und eine solche Gefährdung des Arbeitsverhältnisses ist nur gerechtfertigt, wenn ein weiteres Fehlverhalten nach Ausspruch ei-

ner Abmahnung als Grund für eine Kündigung geeignet sein könnte, wofür ganz geringfügige Verstöße nicht in jedem Fall ausreichen (BAG 31.3.1994 EzA § 611 BGB Abmahnung Nr. 33). Demzufolge ist dann, wenn eine Abmahnung eine Kündigung vorbereiten soll, diese auf Pflichtverstöße zu beschränken, die nach einer Abmahnung geeignet sein könnten, eine Kündigung zu rechtfertigen (LAG Hamm, 17.4.1985, DB 1985, 2691 f.; LAG Bremen 28.6.1989 DB 1990 742).

[68] Nach diesen Grundsätzen genügt die in dem vorliegenden Schreiben ausgesprochene Abmahnung auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da gleiche Pflichtverstöße im Falle einer Wiederholung eine Kündigung rechtfertigen können.

[69] Es entspricht dem anerkennenswerten Interesse der Beklagten, dass alle Auszubildenden an einem Strang ziehen und vorgegebene Teamaufgaben dann auch soweit wie möglich zusammen erledigen, ohne dass einzelne Auszubildende mehr Aufgaben erledigen müssen als andere. Zudem muss sich die Beklagte darauf verlassen können, dass für den Auszubildenden vorhersehbare Aufgaben dann auch erledigt werden, insbesondere wenn wie hier Aufgaben gegeben sind, die nur einen Randbereich der Fasnacht betreffen und die Beklagte nicht schon beim Einstellungsgespräch über den möglichen Gewissenskonflikt unterrichtet wurde und daher ihre Planungen unter Einbeziehung der Klägerin machte. Zwar weiß die Beklagte nun über den Gewissenskonflikt der Klägerin Bescheid. Allerdings wäre es für die Beklagte als Fasnachtshochburg im Ergebnis künftig sehr schwer, der Klägerin zumindest in bestimmten Zeiten des Jahres problemlos Aufgaben zuzuweisen, da viele Verwaltungsaufgaben in engstem Zusammenhang mit der Fasnacht stehen, so z.B. straßenrechtliche Genehmigungen, Schankerlaubnisse usw. und nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich ist, ob die Klägerin diese Aufgabe auch erledigen kann.

5

Über einen Schadensersatzanspruch wegen verzögerter Räumung der Dienstwohnung eines evangelischen Militärgeistlichen ist im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nicht im kirchlichen, sondern im staatlichen Rechtsweg zu entscheiden.

AG Kiel, Urteil vom 18. Januar 2010 - 108 C 145/09[1] -

Die Klägerin begehrt vom Beklagten Ersatz des Schadens, der ihr als Eigentümerin und Veräußerin des langjährig als Dienstwohnung für Mi-

[1] *juris*.

litärseelsorger genutzten Hauses in K. entstanden sein soll, und zwar dadurch, dass sie aufgrund des späteren Auszuges des Beklagten aus der Wohnung das Grundstück nicht vertragsgemäß an die Erwerber habe übergeben können und diesen deshalb Schadensersatz habe leisten müssen.

Der Beklagte steht im pfarramtlichen Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (NELK). Zwischen 1994 und 2006 war er Militärpfarrer für die Klägerin und die Bundesrepublik Deutschland. Nachdem er im Januar 1994 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Militärpfarrer ernannt worden war, wies ihm die Klägerin mit Schreiben vom 12.7.1994 für die Dauer seiner Tätigkeit mit der Dienstbezeichnung „Der evangelische Pfarrer bei der U-Bootflottille" das streitgegenständliche Haus zu. Die Amtszeit des Beklagten wurde zuletzt am 20.1.2005 bis zum 31.1.2006 verlängert, ihm aber gleichzeitig mitgeteilt, dass eine weitere Verlängerung nicht mehr möglich sei. Auf die Bitte des Beklagten um ein zeitlich befristetes, aber über den 31.1.2006 hinausgehendes Wohnrecht für Haus teilte ihm die Klägerin unter dem 1.12.2005 folgendes mit:

„Ihre uns telefonisch vorgetragene Bitte um ein zeitlich befristetes Wohnrecht in unserem Militärpfarrhaus über den 31. Januar 2006 hinaus haben wir geprüft und können ihr zeitlich befristet entsprechen.
Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, endet mit Ablauf der Dienstzeit in der Militärseelsorge (in Ihrem Fall mit Ablauf des 31. Januar 2006) grundsätzlich auch die Wohnungsfürsorgepflicht des Sonderhaushaltes für den betroffenen Pfarrer. Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Militärseelsorge ist regelmäßig verbunden, dass das Militärpfarrhaus zum gleichen Zeitpunkt freigezogen werden muss. In Ihrem Fall können wir aufgrund der besonderen Umstände hiervon eine Ausnahme machen.
Wie Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt wurde, soll das augenblicklich von Ihnen bewohnte Militärpfarrhaus verkauft werden, da es zukünftig im Rahmen der Militärseelsorge nicht mehr benötigt wird. In diesem Zusammenhang danken wir Ihnen für Ihre Bereitschaft zur Unterstützung unserer Bemühungen. Die von uns beauftrage Maklerfirma … wird sich in Kürze zwecks Hausbesichtigung mit Ihnen in Verbindung setzen.
Sollte unser Makler das von Ihnen bewohnte Haus noch im laufenden Jahr verkaufen können, so räumen wir Ihnen ein Wohnrecht/Nutzungsrecht bis zum Ablauf des 31. März 2006 ein. Für den Fall, dass es im laufenden Jahr nicht mehr gelingen sollte, das Haus zu verkaufen, verlängert sich diese Frist um weitere zwei Monate. In diesem Fall müsste das Haus also mit Ablauf des 31. Mai 2006 freigezogen sein. Wir hoffen, Ihrer Bitte mit dieser Lösung entsprochen zu haben.
Bitte bedenken Sie auch, dass Sie mit Ihrem Ausscheiden aus der Militärseelsorge nicht mehr dienstwohnungsverpflichtet sind und ab diesem Zeitraum ein Nutzungsentgelt für das Haus zu entrichten haben, welches sich an der ortsüblichen Miete zuzüglich Nebenkosten orientiert.
Die zuständige verwaltende Stelle wird von uns dementsprechend informiert werden und Ihnen das konkrete Nutzungsentgelt ab dem Monat Februar 2006 mitteilen …".

Der Beklagte unterschrieb eine Zweitschrift dieses Schreibens mit den vorgedruckten Worten „Mit der obenstehenden Regelung erkläre ich mich einverstanden:“ sowie mit dem handschriftlichen Vermerk „unter Vorbehalt der Entscheidung des Militärbischofs“ am 5.12.2005.

Der Beklagte duldete in der Folgezeit Maklerbesuche. Am 20.12.2005 veräußerte die Klägerin das Haus an die Eheleute K. Der Besitzübergang war nach dem Kaufvertrag für den 1.4.2006 vorgesehen. Am 21.12.2005 richtete der Beklagte eine E-Mail an verschiedene Kollegen. Dort beschreibt er, dass seiner Familie noch bis zum 31.3. ein Wohnrecht zugebilligt und dass er dann ab 1.4.2006 mit seiner Familie ein illegaler Hausbesetzer sei, es sei denn die Landeskirche habe ihm eine neue Stelle mit Dienstwohnung zugewiesen.

Das Dienstverhältnis des Beklagten als Militärpfarrer unter der erwähnten Dienstbezeichnung endete mit Ablauf des 31.1.2006. Seit dem 1.2.2006, nach Ende seiner Beurlaubung für die Dienstzeit als Militärpfarrer, gelangte der Beklagte wieder in seinen zuvor schon ausgeübten Dienst bei der NELK, jedoch unterblieb jedenfalls bis Juni/Juli 2006 die Zuweisung einer kirchlichen Dienstwohnung.

Die Klägerin bot dem Beklagten anderweitige Wohnungen zur Nutzung an, jedoch verließen er und seine Familie das Haus erst Ende Juni 2006.

Zur Begründung ihres Zahlungsbegehrens, das sie mit rd. 24.400,- € nebst Zinsen und Kosten beziffert, meint die Klägerin, bei dem Rechtsverhältnis der Parteien ab 1.2.2006 handele es sich um ein zivilrechtliches Vertragsverhältnisses über die Nutzung des Hauses gegen Entgelt. Hieraus ergebe sich, dass die Streitigkeit zwischen den Parteien vor den staatlichen Gerichten zu führen sei. Sie macht ferner geltend, dass § 575 BGB nicht anzuwenden sei; die Parteien hätten einen befristeten Mietvertrag von mindestens vier Monaten nicht gewollt, es sei ihnen allein auf ein befristetes Wohnrecht angekommen.

Der Beklagte rügt die Unzulässigkeit der Klage. Er meint, nicht die staatlichen Gerichte, sondern die Kirchengerichtsbarkeit sei zur Entscheidung berufen. Dieses ergebe sich aus § 3 Nr. 1a des Kirchengesetzes über ein Kirchengericht der ev. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10.11.1972 (KGVOBL S. 62). Der Klägerin habe es nicht freigestanden, zivilrechtlich statt durch kirchenrechtlichen Verwaltungsakt zu handeln und hierdurch Einfluss auf den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten statt zu den Kirchengerichten zu nehmen. In materiellrechtlicher Hinsicht böten die allein in Betracht kommenden kirchenrechtlichen Vorschriften keine Grundlage für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch.

Des Weiteren hat das Gericht durch den Beschluss vom 14.10.2009 angeordnet, abgesondert über die Zulässigkeit der Klage zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Amtsrichter erkennt auf Zulässigkeit der Klage.

Aus den Gründen:

[28] Die Klage ist zulässig.

[29] 1.) Unanfechtbar geklärt ist, dass der Rechtsweg zur Zivilgerichtsbarkeit und innerhalb dieser das Amtsgericht sachlich zuständig ist. Auf die bestandskräftigen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Schleswig und des Landgerichts Kiel wird Bezug genommen. Die örtliche Zuständigkeit ist über § 29a ZPO gegeben, weil die ehemalige Dienstwohnung in K. und damit im Bezirk des Amtsgerichts Kiel liegt.

[30] 2.) Der Beklagte beanstandet, dass zur Entscheidung über die Streitigkeit zwischen den Parteien nicht die staatlichen Gerichte, sondern die Kirchengerichte berufen seien (...). Diese Frage ist noch nicht über den Rechtswegverweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Schleswig mitentschieden worden. Denn bei der Verweisung nach § 17a GVG ist es um den Rechtsweg innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeiten gegangen, nicht um das Verhältnis staatlicher Gerichte zu den Kirchengerichten.

[31] Das Gericht folgt für die Eröffnung des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten der Entscheidung des BGH vom 28.3.2003 (NJW 2003, 2097, KirchE 43, 201). (*Es folgt ein wörtliches Zitat des Abschnitts II 1 des vorgenannten BGH-Urteils*)

[33] Daran gemessen ist der Streit zwischen den Parteien vor den staatlichen Gerichten zu verhandeln. Das Begehren der Kläger ist nach staatlichem Recht zu beurteilen, nämlich primär nach dem BGB. Das Zivilrecht gehört zu den für alle - auch den Kirchen und den Kirchenpersonen - zu den geltenden Gesetzen und nicht zu den rein innerkirchlichen Angelegenheiten. Dass dabei innerkirchliche Regelungen oder Entscheidungen von präjudizieller Bedeutung für die Beurteilung des streitgegenständlichen Rechtsverhältnisses sein können, steht dem nicht entgegen. Die staatliche Gerichtsbarkeit kann wegen der Justizgewährungspflicht, die hier aus dem zivilrechtlichen Streitgegenstand folgt, einer Entscheidung nicht ausweichen, auch wenn im Rahmen der Begründetheit innerkirchlichen Vorfragen in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist.

[34] 3.) Der Klage fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis.

[35] a) Das Gericht folgt zu dieser Zulässigkeitsfrage ebenso der Entscheidung des BGH vom 28.3.2003 (NJW 2003, 2097, KirchE 43, 201). (*Es folgt ein wörtliches Zitat des Abschnitts II 3 des vorgenannten BGH-Urteils*)

[37] Eine vorrangige Rechtsschutzmöglichkeit durch Kirchengerichte ist nicht gegeben.

[38] b) Eine vorrangige Rechtsschutzmöglichkeit ist nicht in § 7 des Kirchengerichtsgesetzes der EKD vom 6.11.2003 (ABl.EKD S. 408, 409) zu ersehen. Nach dieser Vorschrift ist für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis im unmittelbaren Dienst der EKD der Weg zu den Kirchengerichten eröffnet. Jedoch bestimmt § 7 Abs. 4 Satz 1 des Kirchengerichts-

gesetzes der EKD vom 6.11.2003, dass vermögensrechtliche Ansprüche vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen sind.

[39] Bei den Ansprüchen der Klägerin handelt es sich um vermögensrechtliche Ansprüche. Dies steht zwischen den Parteien nicht in Streit und kann auch nicht zweifelhaft sein. Dann aber ist Rechtsfolge, dass Streitigkeiten über die Ansprüche jedenfalls nach § 7 des Kirchengerichtsgesetzes der EKD vom 6.11.2003 staatlichen Gerichten zugewiesen sind. Entscheidungserheblich ist hierbei nicht mehr, ob das Verwaltungsgericht oder das Amtsgericht innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit zur Entscheidung berufen ist. Denn diese Rechtswegfrage ist durch den bestandskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichts Schleswig geklärt.

[40] c) Eine vorrangige Rechtsschutzmöglichkeit ist auch nicht in § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über ein Kirchengericht der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10.11.1972 (KGVOBl. 1974 S. 63) zu ersehen.

[41] Abgesehen von der Frage der Anwendbarkeit dieses Kirchengesetzes auf das (ehemalige) Kirchenrechtsverhältnis zwischen den Parteien gilt folgendes:

[42] Nach der genannten Vorschrift entscheidet das Kirchengericht in kirchlichen Verwaltungssachen im Sinne der dort aufgeführten Buchstaben a) bis e). Allerdings bestimmt § 5 des Kirchengesetzes über ein Kirchengericht der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10.11.1972, dass unbeschadet der Vorschrift des § 3 das Kirchengericht nicht über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen entscheide.

[43] Daraus ergibt sich zunächst, dass die Zuständigkeit eines Kirchengerichts nicht gegeben ist, weil die Streitigkeit zwischen den Parteien eine vermögensrechtliche ist und diese wegen § 5 des Kirchengesetzes über ein Kirchengericht der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10.11.1972 gerade nicht den Kirchengerichten zugewiesen ist.

[44] Eine Zuständigkeit des Kirchengerichts folgt aber auch nicht aus § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über ein Kirchengericht der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10.11.1972. Denn die genannten Fälle der Buchstaben b) bis e) liegen nicht vor. Auch Buchstabe a) ist nicht gegeben. Nach dieser Norm entscheidet das Kirchengericht in kirchlichen Verwaltungssachen über den Antrag auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes. Ein solcher Fall liegt aber nicht vor. Denn die Klägerin beschied das Bestehen von Schadensersatzansprüchen nicht durch Verwaltungsakt.

[45] Zudem ist die Streitigkeit zwischen den Parteien eine zivilrechtliche und die Klägerin war nicht gehalten, die Schadensersatzansprüche durch Verwaltungsakt zu bescheiden.

[46] Denn die Klägerin und der Beklagte gaben durch ihre Erklärungen vom 1.12.2005 und 5.12.2005 Willenserklärungen ab, welche als zi-

vilrechtliche auszulegen sind. So ist in dem Schreiben der Klägerin vom 1.12.2005 von einer nicht mehr bestehenden „Dienstwohnungsverpflichtung, von einem „Nutzungsentgelt“, von „ortsüblicher Miete“ und „Nebenkosten“, von einem „Einverständnis“ die Rede. Die Erklärungen knüpften gerade nicht mehr an ein Dienstverhältnis an, sondern hoben sich davon ab. Der Beklagte wurde für eine Regelung ab 1.2.2006 durch seine eigene Erklärung rechtsgestaltend in das Rechtsverhältnis ab dem 1.2.2006 einbezogen. Die Nutzung des Hauses über den 31.1.2006 ging von seiner eigenen Bitte aus.

[47] Die Klägerin war nicht verpflichtet, durch Verwaltungsakt die behaupteten Schadensersatzansprüche festzusetzen. Denn die Vereinbarung zwischen den Parteien war nicht primär kirchenrechtlich, sondern zivilrechtlich (siehe vorstehend). Für zivilrechtliche Ansprüche muss sich die Klägerin aber nicht auf die Einhaltung eines etwaigen kirchenverwaltungsrechtlichen Verfahrens verweisen lassen.

[48] Ob es kirchengewohnheitsrechtlich so ist, dass nach Ende der Dienstzeit als Militärpfarrer die Klägerin verpflichtet war, einem ehemaligen Militärpfarrer die Dienstwohnung weitere sechs Monate zur Verfügung zu stellen, kann gegebenenfalls der zivilrechtlichen Vereinbarung als Einwand entgegenzuhalten sein. Der Einwand führt aber nicht dazu, dass nunmehr der Weg zu den staatlichen Gerichten verschlossen ist. Denn es gäbe dann keinen Weg zu den Kirchengerichten, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt.

[49] So verhält es sich auch in Bezug auf den Einwand des Beklagten, dass er Dienstwohnungsverpflichtungen gegenüber der NELK ausgesetzt gewesen sei. Einfluss auf den Weg zu den staatlichen Gerichten hat dieser Einwand nicht.

6

Schüler wurden wegen ihrer Mitgliedschaft bei den Zeugen Jehovas in der DDR nicht zur Erweiterten Oberstufe (EOS) zugelassen und sind daher als Verfolgte iSd § 3 BerRehaG anzusehen.

VG Halle (Saale), Urteil vom 20. Januar 2010 - 1 A 326/07[1] -

Der Kläger begehrt unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides vom Beklagten seine Anerkennung als Verfolgter nach dem Beruflichen und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG/VwRehaG) sowie seine Anerkennung als verfolgter Schüler.

---

[1] *juris*.

Der 1965 geborene Kläger besuchte vom September 1972 bis Juli 1982 die allgemeinbildende Polytechnische Oberschule (POS) „Hanns Eisler“ in Halle an der Saale. Die Abschlussprüfung bestand er ausweislich seines Zeugnisses vom 2.7.1982 mit der Note „sehr gut“. Der Kläger war bzw. ist Angehöriger der Zeugen Jehovas. In seinem vorherigen Zeugnis vom Juli 1981 wurde hervorgehoben, dass der Kläger nicht Mitglied der FDJ sei. Ebenso ist in seinen Zeugnissen vom Juli 1976 und vom Juli 1977 ausdrücklich hervorgehoben, dass der Kläger kein Pionier sei und sich an „außerunterrichtlichen“ Veranstaltungen nicht beteilige.

Vom September 1982 bis Ende 1983 arbeitete der Kläger bei den VE Verkehrsbetrieben Halle als Schaffner. Von 1983 bis 1984 absolvierte der Kläger eine Ausbildung zum Triebwagenführer Straßenbahn bei den Verkehrsbetrieben Halle. 1984 legte der Kläger erfolgreich die Ausbildung zum Facharbeiter für Städtischen Nahverkehr ab. Von Januar 1985 bis Mitte April 1985 war er als Fahrer tätig. Danach schloss sich eine zweimonatige Tätigkeit als Betriebshandwerker an. Von Mitte Juni 1985 bis Mitte Dezember 1986 arbeitete der Kläger als Glaser bei der Produktionsgenossenschaft des Handwerks (PGH) Blitz-Blank, ab Januar 1987 war der Kläger für 13 Monate als Gebäudereiniger tätig.

Mit Schreiben vom 22.5.1997 beantragte der Kläger beim Rechtsvorgänger des Beklagten seine berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, dass seine Klassenlehrerin ihn während der 9. Klasse zum Besuch der Erweiterten Oberschule (EOS) vorgeschlagen habe. Die Schuldirektion habe dies aber untersagt, weil er Zeuge Jehovas gewesen sei und seine religiöse Einstellungs- und Glaubensrichtung mit der damit zugleich einhergehenden Verweigerung der Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen einen Besuch der EOS nicht zulasse. Sein ehemaliger Klassenlehrer habe sich daraufhin ergebnislos bemüht, ihm eine Facharbeiterausbildung zu vermitteln, wofür dieser „bestraft“ worden sei. Seine Bewerbung zur Erlangung eines Ausbildungsplatzes zum Elektroinstallateur bei der PGH Elektrotechnik sei wegen seiner religiösen Einstellung bzw. Überzeugung abgelehnt worden. Ihm sei gesagt worden, mit seiner Einstellung gehöre er nicht ins sozialistische Kollektiv. Offiziell sei die Ablehnung dann wegen ungenügender schulischer Leistungen bzw. wegen einer Vielzahl bereits vorhandener Bewerbungen erfolgt.

Mit Schreiben vom November 2005 erklärte der ehemalige Klassenlehrer gegenüber dem Beklagten, dass dem Kläger nach Abschluss der Schule eine Berufsausbildung verwehrt worden sei, weil der Kläger Mitglied der Religionsgemeinschaft „Zeugen Jehovas“ gewesen sei. Aus diesem Grund sei der Kläger auch nicht in der FDJ gewesen. Er, der Klassenlehrer, habe sich aktiv, aber erfolglos für die Erlangung eines Facharbeiterausbildungsplatzes eingesetzt. Dafür habe er sich bei dem Direktor der POS verantworten müssen und sei „bestraft“ worden. Der Kläger

habe nur als Hilfsarbeiter bei der Straßenbahn eine Arbeit finden können.

Mit dem angefochtenen Bescheid lehnte der Beklagte eine Rehabilitierung des Klägers im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass eine verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung nicht in Betracht komme. Eine hoheitliche rechtsstaatswidrige Maßnahme iSv § 1 Abs. 2 VwRehaG sei nicht feststellbar. Es sei nicht erkennbar, dass sich der Kläger für einen Besuch der EOS beworben habe. Entsprechende Unterlagen seien nicht aufgefunden worden. Sein Klassenlehrer habe sich zu einer etwaigen Bewerbung zur EOS nicht geäußert. Die Voraussetzungen für eine berufliche Rehabilitierung lägen ebenfalls nicht vor. Der Kläger sei kein verfolgter Schüler, weil es dafür ebenfalls an Nachweisen fehle. Eine berufliche Rehabilitierung komme auch im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Erlangung eines Ausbildungsplatzes nicht in Betracht, weil es dabei nur um Eingriffe in den bereits begonnenen, erlernten oder durch den Beginn der berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten Beruf gehe.

Mit der hierauf erhobenen Anfechtungs- und Verpflichtungsklage verfolgt der Kläger sein Begehren um Anerkennung als Verfolgter weiter.

Der Beklagte meint, dass es im Hinblick auf die Nichtzulassung zur EOS schon an einer hoheitlichen Regelung fehle. Nach der Rechtsprechung des VG Dessau komme die Annahme einer hoheitlichen Regelung nur in Betracht, wenn der nach der Verfügung und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung vom 10.6.1966 (Nr. 49/66) zuständige Kreisschulrat die Aufnahme eines Schülers an die EOS abgelehnt habe. Hier habe der Kreisschulrat keine solche Entscheidung getroffen, es sei nur die Schuldirektorin angesprochen worden. Auch darin könne aber kein Antrag gesehen werden, weil ein solcher nach der oben genannten Vorschrift nur durch die Eltern habe gestellt werden können. Die erfolgte Ablehnung sei aber unabhängig davon jedenfalls keine rechtsstaatswidrige hoheitliche Maßnahme gewesen, weil zu damaligen Zeiten nur verhältnismäßig wenig Schüler zur EOS zugelassen worden seien. Schülern, die die gesellschaftspolitische Mitarbeit verweigerten, seien, unabhängig davon, ob die Verweigerung auf Glaubens- und Gewissensgründen beruhte, generell der Besuch der EOS verwehrt worden. Dies sei ein allgemeines systembedingtes DDR-Schicksal gewesen. Diese Verfahrensweise der Nichtzulassung zur EOS habe sich auch in der Verfügung vom 10.6.1966 wiedergespiegelt, worin es geheißen habe, dass die Schüler Aufnahme finden sollten, die u.a. „ihre Verbundenheit mit der DDR durch ihre Haltung und ihre gesellschaftliche Tätigkeit bewiesen haben“.

Die Klage hatte teilweise Erfolg.